

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

07.08.2024

Nummer 34

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am Donnerstag, dem 14.03.2024, um 17.00 Uhr,

im Stadthaus, Ratssaal, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Niederschrift

Sitzung des Rates

Sitzungstermin:	Donnerstag, 14.03.2024
Sitzungsbeginn:	17:03 Uhr
Sitzungsende:	22:37 Uhr
Ort, Raum:	Stadthaus, Ratssaal

Anwesend

Vorsitz

Katja Dörner

Mitglieder

Lena Cornelissen

Monika Heinzl

Nicole Unterseh

Dr. Daniel Rutte

Dr. Annette Standop

bis 20:40 Uhr

Rolf Beu

Friederike Dietsch

Stefan Freitag

ab 17:44 Uhr

Clara Hennes

ab 17:23 Uhr

Prof. Dr. Detmar Jobst

Anja Lamodke

Dr. Christian Möller

Dr. Roswitha Sachsse-Schadt

Niklas Schnell

Michael Wenzel

MdL Guido Déus

Reiner Burgunder

Georg Goetz

Rainer Haid

Prof. Dr. Norbert Jacobs

Sabine Kramer

Jan Claudius Lechner

Torben Leskien

David Lutz

Bert Moll

Julia Polley

Dr. Ursula Sautter

Georg Schäfer
Enno Schaumburg
Jürgen Wehlius
Feyza Yildiz
Angelika Esch
Max Biniek
Dörthe Ewald
Gieslint Grenz
Dr. Nico Janicke
Peter Kox
Gabi Mayer
Benedikt Pocha
Alois Saß
Bernd Weede
Fenja Wittneven-Welter
Werner Hümmrich
Achim Schröder
Dr. Michael Faber bis 22:11 Uhr
Claudia Falk
Jürgen Repschläger
Marcel Schmitt
Johannes Schott
Kirsten Walbröl
Dr. Albert Weidmann
Friederike Martin
Dr. Dominik Maxein
Beate Saul
Hartwig Lohmeyer bis 22:17 Uhr
Brigitta Poppe-Reiners
Dr. Gerhard Fischer ab 17:15 Uhr
Paula Erdmann
Thomas Fahrenholtz

Verwaltung

Christina Becker
Barbara Löcherbach
Daniel Meier digital
Anja Ramos digital
Anke Staus digital
Gitte Sturm digital
Hubert Zelmanski
Wolfgang Fuchs

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 3

Carolin Krause
Victoria Appelbe
Dr. Birgit Schneider-Bönninger
Dr. David Thyssen
Marc Hoffmann

digital

Schifführung

Sina Voll
Claudia Hennes
Anne Wolff
Christian Rosenberg

Abwesend

Mitglieder

Malte Lömpcke
Florian Schaper
Christoph Jansen
Petra Nöhring
Julia Schenkel
Prof. Dr. Hans Neuhoff
Özlem Yildiz

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde öffentlich
- 1.1 BBB-Anfrage: Sachstand Melbbad 230728-03
- 1.1.1 BBB-Anfrage: Sachstand Melbbad 230728-05 ST
- 1.2 BBB-Anfrage: Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bonn. Finanzmittel für Maßnahmen 2023/2024 232205
- 1.3 BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen 232211
- 1.3.1 BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen 232211-02 ST
- 1.4 CDU-Große Anfrage: Guido-Westerwelle-Brücke (ehem. Viktoriabrücke) 240323
- 1.4.1 CDU-Große Anfrage: Guido-Westerwelle-Brücke (ehem. Viktoriabrücke) 240323-01 ST
- 1.5 CDU-Große Anfrage: Reisezeiten auf Hauptverkehrsachsen 240324
- 1.5.1 CDU-Große Anfrage: Reisezeiten auf Hauptverkehrsachsen 240324-01 ST
- 2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Niederschrift
- 3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom 01.02.2024

4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen <i>-entfällt-</i>	
5	Beschlüsse	
5.1	Weiteres Vorgehen zum Stadthaus	240198
5.1.1	Weiteres Vorgehen zum Stadthaus, Personalbedarf Projekt „Stadthaus-Umzug“	240198-01 ST
5.1.2	ergänzende Stellungnahme zum weiteren Vorgehen zum Stadthaus	240198-02 ST
5.1.3	Interfraktioneller Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen zum Stadthaus Antrag zur Vorlage 240198	240198-03 AA
5.1.4	BBB-Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen zum Stadthaus	240198-04 AA
5.2	Neuplanung ZOB Bonn	232044
5.2.1	Neuplanung ZOB Bonn	232044-01 ST
5.2.2	Koalitionsänderungsantrag: Fußverkehrsbreiten/Neuplanung ZOB Bonn Antrag zur Vorlage 232044	232044-02 AA
5.3	Westbahn - Standardisierte Bewertung - Fortführung der Planung	240089
5.3.1	Westbahn - Standardisierte Bewertung - Fortführung der Planung	240089-01 ST
5.4	Umgestaltung Rheingasse	231997

5.4.1	Umgestaltung Rheingasse	231997-01 ST
5.5	Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf	231158
5.5.1	Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf Antrag zur Vorlage 231158	231158-01 AA
5.5.2	Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf	231158-04 ST
5.5.3	Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf	231158-05 ST
5.6	Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Veröffentlichung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8116-13 „Kurfürstenallee“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg	232237
5.7	Aufstellungsbeschluss für eine Denkmalbereichssatzung für das Combahnviertel im Beueler Zentrum	240191
5.7.1	CDU-Änderungsantrag: Aufstellungsbeschluss für eine Denkmalbereichssatzung für das Combahnviertel im Beueler Zentrum Antrag zur Vorlage 240191	240191-01 AA
5.8	Beschlussvorlage zu den Bürgeranträgen: Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen	231456-02
5.9	Beschlussvorlage zum Bürgerantrag: Verbindliche Festsetzungen in B-Plänen gegen Vogelkollisionen an Glas	212087-04
5.10	Bürgerantrag: Änderung der Straßenreinigungsklasse Sankt-Augustinus-Straße 7 - 13	231142-02

5.11	Kindertagesstättenbedarfsplan 2023 - 2027	231972
5.11.1	FDP u. BBB - Kindertagesstättenbedarfsplan 2023 - 2027 Antrag zur Vorlage 231972	231972-04 AA
5.11.2	FDP u. BBB - Kindertagesstättenbedarfsplan 2023 - 2027 Antrag zur Vorlage 231972	231972-05 ST
5.12	Optimierungsmöglichkeiten der Abzweiganlage Landgericht	232003
5.13	Bundesprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" - Projekt "Klimagerechte Neugestaltung Bonner Zentren - Innenstadt Bad Godesberg und Innenstadt Bonn Stiftsplatz" - hier: Nachweis kommunaler Eigenanteil	232088
5.14	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6719-9 „Ollenhauerstraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	232225
5.14.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6719-9 „Ollenhauerstraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	232225-01 ST
5.15	202. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf "Deutschherrenstraße"	232272
5.16	Astrid-Lindgren-Schule, Bestandssanierung und Erweiterungsneubau am Standort Chemnitzer Weg 2, 53119 Bonn -Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung -	232325

5.17	Neubau Dependance Adelheidisschule, Müldorfer Anger, Therese-Giehse-Weg/Nelly-Sachs-Weg, Bonn -Vorentwurfsplanung-	232351
5.18	Aufhebung des Zielbeschlusses zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses an der Siegburger Straße 347, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven	232365
5.19	N-Vorlage zum Bürgerantrag: Projektförderung "Region einbeziehen, klimaneutral werden, Bürger:innen mitnehmen – Radverkehr als Schlüsselfaktor für Klimaschutz in Bonn und der Region"	240011-02
5.20	Entwurfsplanung für die Erweiterung des Hardtberg-Gymnasiums, Gaußstraße 1, 53125 Bonn – Hardtberg	240120
5.21	Fortführung der Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg vom 01.07.2024– 30.06.2025	240228
5.22	Seilbahn, Kooperationsvereinbarung mit SWBV	240260
5.23	Einsetzung einer Expert*innen-Kommission zur Beratung der Verwaltung bei der Besetzung der Intendanz Kunstmuseum zum 01.12.2025	240240
5.24	Nachbesetzung des ordentlichen Mitglieds der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" im Beirat Bürgerbeteiligung	202224-02
5.25	Nachbenennung eines ordentlichen Mitglieds in der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Bundesstadt Bonn	240152
5.26	Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	202220-12

5.27	Planungsmittel für den Bau und den Umzug von Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum Bonn auf das Gelände des ehemaligen Klosters in Bonn-Endenich	240275
5.28	Sachstand zur Einführung eines Tax Compliance Management System in der Stadtverwaltung Bonn und Einrichtung einer Stelle als Tax Compliance-Manager*in (m/w/d) im Kassen- und Steueramt	240309
5.29	Verwendung der Mittel zur „Projektförderung gesamtstädtischer Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Städten“	240185
5.30	Grundsatzentscheidung: Sicherung der OGS-Finanzierung ab dem Schuljahr 2024/2025 in den städtischen Bonner Grund- und Förderschulen	240264
5.31	Anpassung der AEIWWA-Fördermittel	240196
5.32	Wirtschaftsplan SGB 2024	240090
5.33	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2024	240335
5.34	Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das Haushaltsjahr 2022	240149
5.35	Feststellung des Jahresabschlusses des Theater der Bundesstadt Bonn 2022/2023 (01.08.2022 – 31.07.2023), Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung	232347
5.36	Entlastung des Kulturausschusses für das Wirtschaftsjahr 2022/23 des Theater Bonn	232348
5.37	Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn	240110

5.38	Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit - Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Bonn	231825
5.38.1	Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit - Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Bonn	231825-01 ST
5.39	N-Vorlage zur Satzung für den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn	231105-02
5.40	Änderung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur Projektförderung im Bereich der Kultur	240205
5.41	N-Vorlage: Treppenaufgang / Rolltreppen von den Zugängen von der Stadtbahn und der Bahn AG zur Poststraße / Innenstadt / Hauptbahnhof	222411-07
6	Anträge	
6.1	Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089NV4)	190057
6.1.1	Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089ST5 FF Amt 20)	190057-1 ST
6.1.2	Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089NV4)	190057-02 ST
6.2	BBB-Antrag Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen Drucksachenfolge 202197	202197-03
6.2.1	Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen	202197-04 ST

6.3	CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203
6.3.1	Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-01 ST
6.3.2	Stellungnahme der Verwaltung zu: CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-03 ST
6.3.3	CDU-Änderungsantrag zum CDU- Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren Antrag zur Vorlage 221203	221203-04 AA
6.4	BBB-Antrag: Zielbeschluss zum Stadtbaumkonzept	230524-02
6.4.1	Stellungnahme zum BBB-Antrag DS 230524-02: Zielbeschluss zum Stadtbaumkonzept	230524-03 ST
6.5	FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplantreue der Buslinie 639	231592
6.5.1	FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplantreue der Buslinie 639	231592-01 ST
6.5.2	FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplantreue der Buslinie 639	231592-02 ST
6.6	CDU-Antrag: Park & Ride	231639
6.6.1	CDU-Antrag: Park & Ride	231639-01 ST

6.6.2	gem. CDU- und Koalitionsantrag: Park & Ride Antrag zur Vorlage 231639	231639-04 AA
6.7	CDU-Antrag: Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn	232256
6.7.1	CDU-Antrag: Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn	232256-01 ST
6.8	BBB-Antrag: Mögliche Beeinträchtigung des Betriebes der Großradaranlage in Wachtberg- Berkum durch Windräder	240072
6.8.1	BBB-Antrag: Mögliche Beeinträchtigung des Betriebes der Großradaranlage in Wachtberg- Berkum durch Windräder	240072-01 ST
6.9	BBB-Dringlichkeitsantrag: Winterdienst in Bonn	240179
6.9.1	Winterdienst in Bonn	240179-01 ST
6.10	Mehr Bäume für Bonn	240200
6.10.1	Mehr Bäume für Bonn	240200-01 ST
6.11	FDP-Antrag: Der Rat der Stadt Bonn unterstützt die Oberbürgermeisterin, beim Land NRW Unterstützung für die einheitliche Bezahlkarte einzufordern	240272
6.11.1	FDP-Antrag: Der Rat der Stadt Bonn unterstützt die Oberbürgermeisterin, beim Land NRW Unterstützung für die einheitliche Bezahlkarte einzufordern	240272-01 ST
6.12	Koalitionsantrag: Errichtung einer 6. Gesamtschule in Bonn	240248

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 6.12.1 | Errichtung einer 6. Gesamtschule in Bonn | 240248-01 ST |
| 6.13 | BBB-Antrag: Berichte zum aktuellen Projektstand der denkmalgerechten Sanierung der Beethovenhalle | 240349 |
| 6.13.1 | Berichte zum aktuellen Projektstand der denkmalgerechten Sanierung der Beethovenhalle | 240349-01 |
| 6.14 | BBB-Antrag: Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 240351 |
| 6.14.1 | BBB-Antrag: Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 240351-01 ST |
| 6.15 | BBB-Antrag: Basis-Förderrichtlinie zur Vergabe städtischer Mittel an Dritte | 240352 |
| 6.15.1 | BBB-Antrag: Basis-Förderrichtlinie zur Vergabe städtischer Mittel an Dritte | 240352-01 ST |
| 6.16 | BBB-Antrag: Korrekte Angabe des Geburtsortes in Ausweisdokumenten von Personen, die in den Städten Beuel und Bad Godesberg sowie in den Gebieten der Ämter Duisdorf, Menden und Oberkassel vor Inkrafttreten des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 geboren wurden | 240353 |
| 6.16.1 | BBB-Antrag: Korrekte Angabe des Geburtsortes in Ausweisdokumenten von Personen, die in den Städten Beuel und Bad Godesberg sowie in den Gebieten der Ämter Duisdorf, Menden und Oberkassel vor Inkrafttreten des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 geboren wurden | 240353-01 ST |
| 7 | Mitteilungen | |

7.1	Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Rates vom 09.11.2023 (DS 211775-01) - Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in Bonn	211775-02
7.2	Neubau Bahnhof Oberkassel mit geänderter Planung für Personentunnel im Rahmen Ausbau S 13	231878
7.2.1	Neubau Bahnhof Oberkassel mit geänderter Planung für Personentunnel im Rahmen Ausbau S 13	231878-01 ST
7.3	Abschlussbericht zu der Entwicklungsmaßnahme Bonn-Hardtberg	232248
7.4	Mitteilungsvorlage zum zukünftigen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur	240065
7.5	Wirtschaftsplan 2024 der bonnorange AöR	240066
7.6	Rückblick 2023 und Ausblick zum Haus der Natur	240112
7.7	Umsetzung der sog. Energiepreisbremsengesetze	240126
7.8	Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen; Stellungnahme der Stadt Bonn im Rahmen des 2. Deckblattverfahrens	240148
7.9	Auswertung der Gutachten zum Gebäudezustand des Stadthauses	240197
7.10	Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Februar 2024	240310

7.10.1	Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Februar 2024	240310-01 ST
7.11	Jahresabschluss 2023 - Ermächtigungsübertragungen im Haushalt (Bildung von Haushaltsresten)	240328
7.12	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 7/2023	240334
7.13	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 2/2024	240336
7.14	Sachstand zum Fest der Demokratie am 25. Mai 2024 anlässlich 75 Jahre Grundgesetz	240355
7.15	Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	240381
8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Fragestunde öffentlich

Oberbürgermeisterin Dörner eröffnet die öffentliche Sitzung des Rates um 17.03 Uhr. Auf ihre Frage, ob Bedenken gegen die Übertragung der Sitzung per Livestream sowie die Verwendung der persönlichen Beiträge im Sitzungsarchiv bestehen, erhält sie keine negativen Rückmeldungen.

1.1 BBB-Anfrage: Sachstand Melbbad

230728-03

zur Kenntnis genommen

Inhalt der Großen Anfrage:

1. Konnte das zur Umsetzung der Sanierung des Melbbades notwendige Personal in den SGB-Teams „Bauunterhaltung Bäder“, „Rahmenplan Bäderlandschaft“ und der „Bäderwerkstatt“ zwischenzeitlich eingestellt werden und wenn nein, welche Stellen sind noch zu besetzen (Bitte Tabellendarstellung wie im Niederschriftsauszug zu TOP Ö 1.5 der Ratssitzung vom 13. Juni 2023)?
2. Welche Maßnahmen hat die Oberbürgermeisterin wann ergriffen, um die in Ziffer 1 nachgefragten Stellenvakanzen zu besetzen?
3. Hat die Oberbürgermeisterin geprüft, ob die eigentlich dem städtischen Personal zur Sanierung des Melbbades obliegenden Aufgaben extern vergeben werden können, wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?
4. Wie sieht der aktuelle Zeit- und Kostenplan der Verwaltung bis zur Wiedereröffnung des Melbbades aus und welche konkreten Schritte für die Wiederinbetriebnahme des Melbbades ergeben sich in zeitlicher und finanzieller Sicht hieraus?

An der Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Weidmann -BBB-, der begründet, weshalb die BBB-Fraktion die Große Anfrage eingebracht hat.

1.1.1 BBB-Anfrage: Sachstand Melbbad

230728-05 ST

zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme:

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1. Konnte das zur Umsetzung der Sanierung des Melbbades notwendige Personal in den SGB-Teams „Bauunterhaltung Bäder“, „Rahmenplan Bäderlandschaft“ und der „Bäderwerkstatt“ zwischenzeitlich eingestellt werden und wenn nein, welche Stellen sind noch zu besetzen (Bitte Tabellendarstellung wie im Niederschriftsauszug zu TOP Ö 1.5 der Ratssitzung vom 13.Juni 2023)?**

Antwort:

Das zur Umsetzung des Neubaus eines Funktionsgebäudes für das Melbbad notwendige Personal konnte bislang noch nicht eingestellt werden.

	Bäderstellen gesamt		Davon: Rahmen- plan Neuordnung Bäderlandschaft		Davon: Bauunterhal- tung Bäder		Davon: Werkstatt	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Soll	29	32	9	12	9,5	9,5	10,5	10,5
Ist	20	20,6	2,5	3,6	7	6,5	10,5	9

Stand: 09.02.2024

- 2. Welche Maßnahmen hat die Oberbürgermeisterin wann ergriffen, um die in Ziffer 1 nachgefragten Stellenvakanzen zu besetzen?**

Antwort:

Die Verwaltung hat die Stellen in der Team „Bauunterhaltung Bäder“ und im Team „Rahmenplan zur Neuordnung der Bonner Bäderlandschaft“ mehrfach ausgeschrieben und schreibt sie stetig weiter aus. Es wurden externe Personalvermittler eingeschaltet. Auch eine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift des Bäderbaus ist erfolgt.

- 3. Hat die Oberbürgermeisterin geprüft, ob die eigentlich dem städtischen Personal zur Sanierung des Melbbades oblie-**

genden Aufgaben extern vergeben werden können, wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja, die Prüfungen hierzu dauern an.

- 4. Wie sieht der aktuelle Zeit- und Kostenplan der Verwaltung bis zur Wiedereröffnung des Melbbades aus und welche konkreten Schritte für die Wiederinbetriebnahme des Melbbads ergeben sich in zeitlicher und finanzieller Sicht hieraus?**

Antwort:

Die Verwaltung arbeitet derzeit an einer Lösung für die Besetzung der Projektleitung für das Melbbad. Wenn dieser Schritt erfolgreich war und die neue Projektleitung die Arbeit aufgenommen hat, kann mit der Erarbeitung eines Zeit- und Kostenplanes begonnen werden.

1.2 BBB-Anfrage: Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bonn. Finanzmittel für Maßnahmen 2023/2024

232205

vertagt

Inhalt der vertagten Großen Anfrage:

1. Welche Mittel für welche

1.1 Sanierungsmaßnahmen

1.2 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

sind für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege in dem vom Stadtrat beschlossenen Haushalt enthalten?

2. Wie ist der Stand der Umsetzung der für 2023 geplanten Maßnahmen?

3. Welche Förderanträge sind bei überregionalen Einrichtungen, wie etwa Land, Landschaftsverband, für die Jahre 2023 und 2024 gestellt?

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

1.3 BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen

232211

vertagt - mit Maßgabe

Inhalt der mit Maßgabe vertagten Großen Anfrage:

1.) Wie häufig kam es auf dem Bonner Stadtgebiet in den ersten drei Quartalen des Jahres 2023 zu Ausfällen bei Bussen und Bahnen? (Bitte um Auflistung der Ausfälle nach Bus-/Bahnlinien sortiert, inklusive Angabe des Datums und der Uhrzeit sowie des Ausfallsgrunds)

2.) Wie häufig kam es auf dem Bonner Stadtgebiet in den ersten drei Quartalen des Jahres 2023 zu Verspätungen bei Bussen und Bahnen? (Bitte um Auflistung der Verspätungen nach Bus-/Bahnlinien sortiert, inklusive Angabe des Datums und der Uhrzeit sowie des Verspätungsgrunds.)

3.) Wie kann sichergestellt werden, dass Verspätungen und Ausfälle zuverlässig in den entsprechenden APPS für Fahrgäste angezeigt werden?

4.) Was genau hat die Oberbürgermeisterin wann in ihrer Funktion als Vorsitzende des Aufsichtsrats der SWB Bus und Bahn in den letzten Wochen und Monaten unternommen, um Verspätungen und Ausfällen entgegenzuwirken?

5.) Wie häufig kam es in den ersten drei Quartalen des Jahres 2023 zu Ausfällen und Verspätungen, der auf den Gleisen der DB AG fahrenden Nahverkehrszüge mit fahrplanmäßigen Halt auf Bonner Stadtgebiet?

6.) Was wurde von den Geschäftsführern des NVR/ GO Rheinland und den in den dortigen Gremien tätigen Verantwortlichen wann unternommen, um Ausfällen und Verspätungen der auf den Gleisen der DB AG fahrenden Nahverkehrszüge mit fahrplanmäßigen Halt auf Bonner Stadtgebiet entgegenzuwirken?

Die Große Anfrage wird vertagt, bis die Antworten zu den Nachfragen von der BBB-Fraktion vorliegen.

- - -

Die Maßgabe wurde von Stv. Schott -BBB- eingebracht.

An der Aussprache beteiligte sich:

Stv. Schott -BBB-, der die Nachfrage stellt, wie die Verwaltung die Qualitätsziele erreichen möchte, wenn bestimmte Daten nicht vorliegen. Zudem stellt er die Nachfrage, wieso im Qualitätsbericht die Ausfälle und die Kurzsetzung nicht einsehbar sind. Es wird deutlich, dass es beim Einsatz der Stadtbahnen von SWB und KVB, nach wie vor zu vielen Unregelmäßigkeiten bis hin zu Ausfällen kommt.

StB Wiesner, der die eingebrachte Nachfrage beantwortet.

Stv. Schmitt -BBB-, der Bedenken zur Stellungnahme äußert. Er weist zudem daraufhin, dass die Daten vorliegend von der SWB sowie Dritten geliefert werden. Aufgrund der Dokumentationspflicht interessiert sich die BBB-Fraktion, wie dieser nachgekommen wird. Liegen vertragliche Durchgreifrechte vor? Er führt aus, dass man im Bereich Go.Rheinland Anfang des Jahres bis zu 30% Ausfälle hatte und diese im Moment noch viel schlimmer sind. Demnach stellt er sich die Frage, warum die Daten des RE5 und MRB26 nicht vorliegen. Er bittet um Beantwortung der Nachfrage zu den Totalausfällen, denn er glaubt, dass bei Mitauswertung dieser Daten, das Gesamtergebnis noch viel katastrophaler wäre.

OB Dörner, die die Nachfragen von Herrn Schmitt zu Protokoll beantworten wird.

Stv. Schott -BBB-, der vorschlägt, dass die Große Anfrage vertagt wird, bis die Antworten vorliegen.

Die Protokollantwort der Verwaltung wird in einer Mitteilungsvorlage nachgereicht.

1.3.1 BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen

232211-02 ST

vertagt - mit Maßgabe

Inhalt der vertagten Stellungnahme:

Zur Großen Anfrage nimmt die Verwaltung folgendermaßen Stellung:

- 1. Wie häufig kam es auf dem Bonner Stadtgebiet in den ersten drei Quartalen des Jahres 2023 zu Ausfällen bei Bussen und Bahnen? (Bitte um Auflistung der Ausfälle nach Bus-/Bahnlinien sortiert, inklusive Angabe des Datums und Uhrzeit sowie des Ausfallgrunds)**

Nach Rücksprache mit den SWB verweist die Verwaltung auf die Vorlagen zur Betriebsqualität für das 1. Quartal 2023 (DS231680) sowie für das 2. Quartal 2023 (DS232036). In diesen wird die Leistungsquote für alle Bus- und Bahnlinien, sowie die Ausfallgründe sortiert nach den Kategorien „Personal“, „Fahrzeuge“ und „Strecke“ dargestellt.

Für das 3. Quartal 2023 stehen der Verwaltung noch keine Informationen über die Leistungsquote zur Verfügung. Mit dem öDA im Zuge der Neubetrauung der SWB, welche durch den Rat am 09.06.2022 beschlossen wurde (DS220835), entfiel die quartalsweise Berichtspflicht der Leistungsquote. Daher umfassen die Quartalsberichte zur Betriebsqualität nun die Pünktlichkeit, während die Leistungsquote mit dem jährlichen Abschlussbericht zur Verfügung gestellt wird. Bis dieser vorliegt können daher keine Aussagen über Ausfälle im 3. Quartal 2023 getroffen werden.

Des Weiteren teilen die SWB mit:

„Eine Auswertung in der hier gewünschten Form ist sehr aufwändig und nur mit zusätzlichem Fachpersonal leistbar. Die Kosten wären durch die Bundestadt Bonn zu tragen. Eine Verbesserung der Situation, dass aktuell zu wenig Fahrpersonal und Fahrzeuge am Markt verfügbar sind, wird damit nicht erzielt.“

- 2. Wie häufig kam es auf dem Bonner Stadtgebiet in den ersten drei Quartalen des Jahres 2023 zu Verspätungen bei Bussen und Bahnen? (Bitte um Auflistung der Verspätungen nach Bus-/Bahnlinien sortiert, inklusive Angabe des Datums und der Uhrzeit sowie des Verspätungsgrunds.)**

Nach Rücksprache mit den SWB verweist die Verwaltung auf die Vorlagen zur Betriebsqualität für das 1. Quartal 2023 (DS231680) und für das 2. Quartal 2023 (DS232036). Da die Vorlage zur Betriebsqualität im 3. Quartal zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Ausschuss für Mobilität und Verkehr vorgestellt werden konnte, werden in Anlage 1 ergänzend die Pünktlichkeitsstatistiken für alle Bus- und Bahnlinien für diesen Zeitraum dargestellt.

Des Weiteren teilen die SWB mit:

„Eine Auswertung in der gewünschten Form ist sehr aufwändig und nur mit zusätzlichem Fachpersonal leistbar. Die Kosten wären durch die Bundestadt Bonn zu tragen. Die Ursachen der Verspätungen lassen sich in den meisten Fällen nicht explizit ermitteln, auch treten auf einer Fahrt mehrere Verzögerungen auf.

Im Sinne der Verbesserung der Situation ist es zielführender, nicht einzelne Fahrten, sondern gesamte Linien bzw. Strecken zu untersuchen und so Potentiale zur Beschleunigung bzw. Verstetigung des ÖPNV zu eruieren.“

Dies wird seit dem Beschluss zur Busbeschleunigung (DS1810600) kontinuierlich umgesetzt und die Verwaltung hat den politischen Gremien, in Kooperation mit den SWB, bereits für eine Vielzahl an Linien Maßnahmen zum Beschluss vorgelegt.

- 3. Wie kann sichergestellt werden, dass Verspätungen und Ausfälle zuverlässig in den entsprechenden APPS für Fahrgäste angezeigt werden?**

Die SWB teilen zur Beantwortung der Frage folgendes mit:

„Die Echtzeitinformationen in BONNmobil bilden die aktuelle Betriebssituation ab (Linie Live) bzw. geben eine Prognose (Fahrplanauskunft) ab. Die Prognose kann nur den regulären Betrieb abbilden, z.B. ein Unfall mit Sperrung der Straße daraus folgender Umleitung oder Ausfällen von Busfahrten kann nicht vorausgesehen werden, sondern erst nach Eintritt und Vorliegen der Informationen bei SWB Bus und Bahn vom Personal im Nachgang eingepflegt werden.“

- 4. Was genau hat die Oberbürgermeisterin wann in ihrer Funktion als Vorsitzende des Aufsichtsrats der SWB Bus und Bahn in den letzten Wochen und Monaten unternommen, um Verspätungen und Ausfällen entgegenzuwirken?**

Mit dem Thema Verspätungen und Ausfälle von Bussen und Bahnen auf dem Bonner Stadtgebiet ist der Aufsichtsrat der Bonner Verkehrs- GmbH regelmäßig befasst. Es wird insofern zum Thema Verspätungen und Ausfälle auf die öffentlichen Hinweise der Gesellschaft im Rahmen der erfolgten Bekanntmachungen und Veröffentlichungen sowie die Ausführungen der Verwaltung hingewiesen.

5. Wie häufig kam es in den ersten drei Quartalen des Jahres 2023 zu Ausfällen und Verspätungen, der auf den Gleisen der DB AG fahrenden Nahverkehrszüge mit fahrplanmäßigen Halt auf Bonner Stadtgebiet?

Go.Rheinland hat folgende Statistiken zu den Ausfällen und Verspätungen auf Bonner Stadtgebiet zur Verfügung gestellt:

Anlage 2: Ausfallquote (in %) getrennt nach Monaten

Anlage 3: Auflistung der Ausfallursachen und den damit verbunden Ausfall KM

Anlage 4: Durchschnittliche Verspätungsminuten getrennt nach Monaten

Anlage 5: Auflistung der Verspätungsursachen und den damit verbundenen Verspätungsminuten

Aufgrund von neuausgeschriebenen Verträgen und damit veränderten Liefernachweisformaten können von go.Rheinland zum aktuellen Zeitpunkt keine Daten über Verspätungen und Ausfälle der Linien RE5 und RB26 bereitgestellt werden. Bei den in Anlage 2-5 präsentierten Werten werden daher nur die Linien RE8, RB27, RB30, RB48 und S23 berücksichtigt.

Ergänzend teilt go.Rheinland folgendes zur aktuellen Situation im SPNV mit:

„Generell ist uns und den Eisenbahnverkehrsunternehmen bewusst, wie schlecht momentan die Betriebsqualität ist, insbesondere im Bonner Raum. Das wollen wir nicht schönreden, sondern nur darauf hinweisen, dass aktuell mit dem Infrastrukturmangel, dem Personal-/ Fachkräftemangel und dem GdL-Streik drei so große Probleme in der Kombination diese sehr schlechte Qualität verursachen. Wir sind seit Monaten dazu mit der Politik in unseren Gremien im Austausch und arbeiten aktuell an Verbesserungsmöglichkeiten.“

6. Was wurde von den Geschäftsführern des NVR/ GO Rheinland und den in den dortigen Gremien tätigen Verantwortlichen wann unternommen, um Ausfällen und Verspätungen der auf den Gleisen der DB AG fahrenden Nahverkehrszüge mit fahrplanmäßigen Halt auf Bonner Stadtgebiet entgegenzuwirken?

Folgende Stellungnahme wurde von go.Rheinland zu Frage 6 abgegeben:

„Die aktuellen massiven Qualitätsprobleme basieren insbesondere auf den Problemfeldern Infrastrukturmangel/-ausbau und Fachkräftemangel/ Krankenquoten/ Auswirkungen durch Tarifverträge. Gegen den Infrastrukturmangel setzen sich seit mehreren Jahren, wenn nicht Jahrzehnten go.Rheinland, bzw. die Vorgängerorganisation Nahverkehr Rheinland und deren Geschäftsführer ein. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die großen Maßnahmenbündel des Bahnknoten Köln (Der S-Bahn Knoten Köln - [wir.go.Rheinland \(gorheinland.com\)](http://wir.go.Rheinland.com)), die Umrüstung auf eine digitale Schiene (Stichwort DSTW - [551](http://Digitale</i></p></div><div data-bbox=)

Schiene Deutschland (deutschebahn.com)) und der Wiederaufbau in der Eifel und im Ahrtal. Weitere Maßnahmen und Projekte finden Sie auf der Startseite der neuen Dachmarke go.Rheinland - wir.go.Rheinland (gorheinland.com). Bezüglich des Fachkräftemangels und den Auswirkungen auf die Bahnbranche engagieren sich die go.Rheinland Geschäftsführer seit mehreren Jahren im Landesprogramm Fokus Bahn NRW (www.fokus-bahn.nrw). Seit 2019 hat das Landesprogramm Fokus Bahn NRW die Zusammenarbeit der Bahnbranche hinsichtlich der Herausforderungen des SPNV in Nordrhein-Westfalen erfolgreich etabliert und eingeübt. Unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW bündeln elf Nahverkehrsbahnen und die drei Aufgabenträger des Landes ihre Kräfte, um auch mit den Herausforderungen der aktuellen Zeit – wie dem Fachkräftemangel, der Pandemie und massiver Bautätigkeit im Netz – ein stabiles und zukunftsfähiges Verkehrsangebot zu sichern und weiterzuentwickeln. Alle weiteren Informationen und die diversen Aktivitäten für eine Verbesserung der Verkehrsqualität im SPNV können dem öffentlich zugänglichen Bürgerinformationsportal des ZV go.Rheinland (<https://gremien.gorheinland.com/>) entnommen werden.“

**1.4 CDU-Große Anfrage: Guido-Westerwelle-Brücke
(ehem. Viktoriabrücke)****240323**

vertagt

Inhalt der vertagten Großen Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

Wie ist der Sachstand bzgl. der Planfeststellung der Rampe?

Welchen aktuellen Sachstand gibt es in der Abstimmung mit der BezReg.?

An der Aussprache beteiligte sich:**Stv. Wehler -CDU-**, der um Vertagung bittet.

**1.4.1 CDU-Große Anfrage: Guido-Westerwelle-Brücke
(ehem. Viktoriabrücke)****240323-01 ST**

vertagt

Inhalt der vertagten Stellungnahme:

Die Bezirksregierung hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens angefordert. Eine Mikrosimulation wurde auf Basis von neuerlichen Verkehrserhebungen im Umfeld der Brücke erstellt. Die Ergebnisse der Mikrosimulation liegen auf Entwurfsbasis vor und befinden sich aktuell in der verwaltungsinternen Abstimmung. Voraussichtlich im 2. Quartal werden die Ergebnisse zur Entscheidung über die Planfeststellung an die Bezirksregierung übermittelt.

1.5	CDU-Große Anfrage: Reisezeiten auf Hauptverkehrsachsen	240324
	vertagt	

Inhalt der vertagten Großen Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

Liegen der Verwaltung Kenntnisse über die Reisezeiten der Fahrzeuge (u.a. MIV) auf der Oxfordstraße in beide Fahrtrichtungen vor?

Wenn ja, haben und vor allem wie haben sich diese durch die neue Verkehrsführung verändert?

An der Aussprache beteiligte sich:

Stv. Wehlius -CDU-, der um Vertagung bittet.

1.5.1	CDU-Große Anfrage: Reisezeiten auf Hauptverkehrsachsen	240324-01 ST
	vertagt	

Inhalt der vertagten Stellungnahme:

Die Stadtverwaltung verfügt auf mehreren Straßenzügen im Stadtgebiet über sog. Bluetooth-Daten, die grundsätzlich die Fahrzeit auf verschiedenen Streckenabschnitten wiedergeben. Es handelt sich dabei um Rohdaten, die aufwendig manuell ausgewertet und um fehlerhaft erfasste Daten bereinigt werden müssen, um ein verwertbares Ergebnis zu generieren. Darüber hinaus werden alle Verkehrsträger erfasst. Das heißt eine Differenzierung zwischen MIV, ÖPNV und Radverkehr ist anhand der Bluetooth-Daten nicht möglich. Eine aussa-

gekräftigte Auswertung der gesamtheitlichen Verkehrsentwicklung auf der Oxfordstraße ist demzufolge nur unter Hinzuziehung von Daten der SWB Bus und Bahn sowie einer zu beauftragenden Zählung des Radverkehrs möglich und sachgerecht. Vor dem Hintergrund der zu beauftragenden Zählung sowie der notwendigen Beteiligung der SWB Bus und Bahn und einer anschließenden Auswertung kann eine Stellungnahme nicht kurzfristig erstellt werden, ohne dafür Personalressourcen für dringlich zu bearbeitende Projekte abzuziehen (u.a. Evaluation Hermann-Wandersleb-Ring, Verkehrsversuch Adenauerallee).

2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Tagesordnung wird mit nachfolgenden Änderungen einstimmig anerkannt:

Ergänzungen der Tagesordnung

TOP 5.41 Beschlussvorlage betr. „Treppenaufgang / Rolltreppen von den Zugängen der Stadtbahn und der Bahn AG zur Poststraße / Innenstadt / Hauptbahnhof“, DS-Nr.: 222411-07

Absetzungen von der Tagesordnung

TOP 5.5 Beschlussvorlage betr. „Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf“, DS-Nr.: 231158

TOP 5.8 Beschlussvorlage betr. „Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen“, DS-Nr.: 231456-02
- keine abgeschlossene Vorberatung

TOP 5.12 Beschlussvorlage betr. „Optimierungsmöglichkeiten der Abzweiganlage Landgericht“, DS-Nr. 232003

TOP 5.15 Beschlussvorlage betr. „202. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf "Deutschherrenstraße"", DS-Nr.: 232272
- Vorlage wird zurückgezogen

TOP 5.28 Beschlussvorlage betr. „Sachstand zur Einführung eines Tax Compliance Management System in der Stadtverwaltung Bonn und Einrichtung einer Stelle als Tax Compliance-Manager*in (m/w/d) im Kassen- und Steueramt“, DS-Nr.: 240309
- keine abgeschlossene Vorberatung

- TOP 5.31 Beschlussvorlage betr. „Anpassung der AEIWWA-Fördermittel“, DS-Nr.: 240196
- wird in die Haushaltsberatungen verwiesen
- TOP 6.1 Antrag -BBB- betr. „Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089NV4)“, DS-Nr.: 190057
- TOP 6.2 Antrag -BBB- betr. „Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen Drucksachenfolge 202197“, DS-Nr.: 202197-03
- wurde in die erste Sitzung des 2. Quartals vertagt
- TOP 6.3 Antrag -CDU- betr. „Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren“, DS-Nr.: 221203
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 6.10 Antrag -FDP- betr. „Mehr Bäume für Bonn“, DS-Nr.: 240200
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 6.11 Antrag -FDP- betr. „Der Rat der Stadt Bonn unterstützt die Oberbürgermeisterin, beim Land NRW Unterstützung für die einheitliche Bezahlkarte einzufordern“, DS-Nr.: 240272
- zur Mitberatung in den Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit verwiesen
- TOP 6.14 Antrag -BBB- betr. „Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, DS-Nr.: 240351
- zur Mitberatung in den Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit verwiesen

Zusammenfassende Beratung

- TOP 5.1 Beschlussvorlage betr. „Weiteres Vorgehen zum Stadthaus“, DS-Nr.: 240198
mit
TOP 7.9 Beschlussvorlage betr. „Auswertung der Gutachten zum Gebäudenzustand des Stadthauses“, DS-Nr.: 240197

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Kox -SPD-, der die TOPs 6.11 und 6.14 zur Mitberatung in den Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit verweisen möchte.

Stv. Rutte -Grüne-, der die TOPs 5.5, 5.12 und 6.1 zur Vertagung vorschlägt.

3 Bekanntgabe der Niederschrift

**3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom
01.02.2024**

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

Die öffentliche Niederschrift vom 01.02.2024 wurde bekanntgegeben.

An der Aussprache beteiligte sich:

Stv. Schmitt, der zu Protokoll gibt, dass die Kenntnisnahme des Tagesordnungspunktes in dem auf eine in den Sitzungsunterlagen nicht enthaltene Niederschrift hingewiesen wird, nicht gleichzeitig die Genehmigung des Protokolls durch die BBB-Fraktion darstellt.

4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

-entfällt-

5 Beschlüsse

5.1 Weiteres Vorgehen zum Stadthaus

240198

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und AfD bei Enthaltung Rheingrün geändert beschlossen**Beschluss:**

1. Der Rat folgt der Empfehlung des beauftragten Büros dbp dasbauprojekt GmbH das Stadthaus spätestens im Jahr 2027 aus der Nutzung zu nehmen.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Auszug der im Stadthaus untergebrachten Verwaltungseinheiten vorzubereiten, sobald die personellen Voraussetzungen geschaffen sind **sowie beispielsweise auch mit der Sparkasse KölnBonn, den Stadtwerken Bonn, der Telekom oder mit der Vebowag über mögliche Kooperationen für eine Interimslösung zu sprechen.**
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, dem Rat eine Beschlussvorlage zur Grundsatzentscheidung über Nutzungsszenarien der Liegenschaft Stadthaus bzw. des Stadthaus-Areal als Ganzes vorzulegen. **Dabei werden folgende Varianten wirtschaftlich und im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes baulich geprüft und ein Kostenrahmen nach DIN 276 vorgelegt. Für alle vorgenannten Punkte erfolgt eine plausible Risikoabschätzung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bezüglich finanzieller, technischer, personeller oder rechtlicher Risiken sowie eine Darstellung realistische Projektverläufe. Für eine Entscheidungsfindung werden Visualisierungen angestrebt. Die Verwaltung wird gebeten die Urheberrechte und ihre Auswirkungen auf Bauhöhe, Bauart und Geschossigkeit zu klären.**

Die Verwaltung wird gebeten die Varianten zu prüfen und in einer Bewertungsmatrix mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen darzustellen. Es sollen mindestens alle bürgernahen Dienstleistungen in der Innenstadt angeboten werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit einer Quartiersgarage für die innere Nordstadt Berücksichtigung finden und sich die weiteren künftigen Parkplatzmöglichkeiten dem jeweiligen Nutzungsszenario anpassen.

A. Nutzung als reiner Verwaltungsstandort nach:

- a. Kernsanierung
- b. Abriss und Neubau
- c. Teilabriss mit integriertem Neubau (vgl. Lufthansagebäude in Köln)

B. Mischnutzung als Verwaltungs-, Wohn- und Gewerbestandort nach Kernsanierung oder Abriss und Neubau oder Teilabriss mit integriertem Neubau. Der Gemeinbedarf von 51% soll sowohl mit reinen Verwaltungsnutzung als auch mit Verwaltungsnutzung und

anderen Gemeinbedarfen dargestellt werden.

Das für die Umsetzung beauftragte Unternehmen kann gegebenenfalls auch weitere Szenarien prüfen und der Politik vorschlagen. Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Eingangssituation neugestaltet wird und gegebenenfalls die Parkdecks umgebaut werden. Grundsätzlich bitten die Antragsteller die Herrichtung von Grünflächen mit in die Prüfung aufzunehmen.

In den Nutzungsszenarien sind insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen:

- **Künftige Arbeitsplatz- bzw. Flächenbedarfe der Stadtverwaltung, basierend u.a. auf den Erkenntnissen aus dem Projekt „Zukunft unserer Arbeit“**
- **ein zukunftsfähiges Büroflächenmanagement (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbeziehen)**
- **als attraktiver Arbeitgeber gegenüber der örtlichen Konkurrenz (u.a. Bundesministerien) zu bestehen**
- **bessere Belichtung und Frischluftzufuhr auf den jeweiligen Etagen**
 - **zentrale Dienstleistungen der Verwaltung werden in der Bonner Innenstadt weiterhin angeboten**

In diese Prüfung soll eine weitgehende Zusammenlegung der städtischen Standorte z.B. NQB (Neubau, Sanierung oder Kauf von Bürogebäuden) mit Auflistung der einzusparenden Mietkosten einbezogen werden.

Darüber hinaus erarbeitet die Verwaltung:

- **eine Liste mit den angemieteten Objekten inkl. deren Laufzeit und Kosten**
- **eine Liste mit Objekten in unserem Eigentum, die derzeit leer stehen, aber für eine mögliche zukünftige Verwaltungsnutzung zur Verfügung stehen würden**

Die Verwaltung muss am Ende darstellen können, ob beide Grundstücke/ Verwaltungsgebäude (Landesbehördenhaus und Stadthaus) genutzt und gebraucht werden.

4. Zur organisatorischen und personellen Aufstellung der unter 2. und 3. aufgeführten, separaten Projekte werden entsprechend notwendige Projektstrukturen innerhalb der Verwaltung gebildet, die die damit einhergehenden Aufgaben definieren und die nächsten Schritte und Notwendigkeiten vorbereiten. Der erforderliche interne Personalbedarf wird zeitnah intern ermittelt und schnellstmöglich dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
Die Verwaltung wird außerdem ermächtigt, sich für die o.g. Projekte

externer Unterstützung und Fachexpertise zu bedienen. Der konkrete Leistungsumfang wird dem Rat kurzfristig zur Entscheidung vorgelegt.

- 5. Zur politischen Begleitung der Umzugsvorbereitungen inkl. der Zwischenberichte von möglichen Kooperationslösungen sowie der bevorstehenden Grundsatzentscheidungen („Meilensteine“) zum Stadthaus-Areal wird zunächst der Hauptausschuss als vorberaterndes Gremium ausgewählt.**
- 6. Die Bonner Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Personalrat, Verbände und Vereine sollen in einem Dialogverfahren angehört werden.**

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte die Änderungen und Ergänzungen im Fettdruck nicht zum Wortlaut. Diese resultieren aus dem interfraktionellen Änderungsantrag 240198-03 AA. Es fand eine zusammenfassende Beratung mit TOP 7.9 statt.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hat folgenden Wortlaut:

1. Der Rat folgt der Empfehlung des beauftragten Büros dbp dasbauprojekt GmbH das Stadthaus spätestens im Jahr 2027 aus der Nutzung zu nehmen.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Auszug der im Stadthaus untergebrachten Verwaltungseinheiten vorzubereiten, sobald die personellen Voraussetzungen geschaffen sind.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, dem Rat eine Beschlussvorlage zur Grundsatzentscheidung über Nutzungsszenarien der Liegenschaft Stadthaus bzw. des Stadthaus-Areal als Ganzes vorzulegen. In den Nutzungsszenarien sind insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen:
 - Künftige Arbeitsplatz- bzw. Flächenbedarfe der Stadtverwaltung, basierend u.a. auf den Erkenntnissen aus dem Projekt „Zukunft unserer Arbeit“
 - Parallel in der Entwicklung befindliche Projekte wie z.B. NQB, Innovationsdreieck und Investorenprojekte
 - Chancen der Liegenschaft und dem Stadthaus-Areal (u.a. Stadtentwicklung, Städtebau, Nachhaltigkeit)
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
 - Realistische Projektverläufe
4. Zur organisatorischen und personellen Aufstellung der unter 2. und 3. aufgeführten, separaten Projekte werden entsprechend notwendige Projektstrukturen innerhalb der Verwaltung gebildet, die die damit einhergehenden Aufgaben definieren und die nächsten Schritte und Notwendigkeiten vorbereiten. Der erforderliche interne Personalbedarf wird zeitnah intern ermittelt und schnellstmöglich dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
Die Verwaltung wird außerdem ermächtigt, sich für die o.g. Projekte externer Unterstützung und Fachexpertise zu bedienen. Der konkrete Leis-

- tungsumfang wird dem Rat kurzfristig zur Entscheidung vorgelegt.
5. Zur politischen Begleitung der bevorstehenden Grundsatzentscheidungen („Meilensteine“) zum Stadthaus-Areal wird zunächst der Hauptausschuss als vorberatendes Gremium ausgewählt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Déus -CDU-, der den interfraktionell eingebrachten Änderungsantrag erläutert.

Stv. Rutte -Grüne-, der sich den Erläuterungen des Vorredners anschließt und der Verwaltung sowie den externen Beratern dankt, dass die Thematik „Stadthaus“ nun angepackt wird.

Stv. Esch -SPD-, die begründet, dass eine Entscheidung über das weitere Vorgehen des Stadthauses unaufschiebbar ist.

Stv. Repschläger -Linke-, der begründet, weshalb eine Quartiersgarage bei der Planung berücksichtigt werden sollte.

Stv. Schmitt -BBB-, der begründet, weshalb der Standort nicht aufgegeben werden kann und für den Änderungsantrag der BBB-Fraktion wirbt.

Stv. Martin -Volt-, die ausführt, welche Punkte des interfraktionellen Änderungsantrages aus Sicht der Volt-Fraktion nicht optimal sind und begründet, weshalb die Volt-Fraktion den Änderungsantrag dennoch mitträgt.

Stv. Hümmrich -FDP-, der sich für den interfraktionellen Änderungsantrag bedankt und aufzeigt, was der FDP-Fraktion beim weiteren Vorgehen wichtig ist.

Stv. Lohmeyer -Rheingrün-, der begründet, weshalb Rheingrün den interfraktionellen Änderungsantrag ernüchternd findet.

Stv. Déus -CDU-, der Bezug auf die Ausführungen von Stv. Repschläger -Linke- nimmt.

Stv. Beu -Grüne-, der erläutert, weshalb aus seiner Sicht die Bürger*innen miteinzubeziehen sind und die ziffernweise Abstimmung über den Änderungsantrag -03 AA beantragt.

StBR Wiesner, der auf die Nachfrage von Stv. Beu -Grüne- antwortet.

5.1.1 Weiteres Vorgehen zum Stadthaus, Personalbedarf Projekt „Stadthaus-Umzug“

240198-01 ST

nicht abgestimmt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde nicht abgestimmt und hat folgenden Wortlaut:

Die Beschlussvorlage „Weiteres Vorgehen zum Stadthaus“ (DS-Nr. 240198) wird dahingehend ergänzt, als dass für die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges der im Stadthaus untergebrachten Verwaltungseinheiten zusätzliche personelle Ressourcen in Form von 11 zusätzlichen Stellen eingerichtet werden.

5.1.2 ergänzende Stellungnahme zum weiteren Vorgehen zum Stadthaus

240198-02 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.1.3 Interfraktioneller Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen zum Stadthaus

Antrag zur Vorlage 240198

240198-03 AA

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: ziffernweise Abstimmung:

1. und 2.: einstimmig bei Enthaltung BBB, Rheingrün und AfD angenommen

Punkt 3: mit Mehrheit gegen BBB, Rheingrün, AfD und Stv. Beu -Grüne angenommen

Beschluss:

Die Beschlussvorlage wird in folgenden Punkten geändert/ergänzt:

1. Der Rat folgt der Empfehlung des beauftragten Büros dbp dasbauprojekt GmbH das Stadthaus spätestens im Jahr 2027 aus der Nutzung zu nehmen.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Auszug der im Stadthaus untergebrachten Verwaltungseinheiten vorzubereiten, sobald die personellen Voraussetzungen geschaffen sind sowie beispielsweise auch mit der Sparkasse KölnBonn, den Stadtwerken Bonn, der Telekom

oder mit der Vebowag über mögliche Kooperationen für eine Interimslösung zu sprechen.

Punkt 3.

Nach „Der Rat beauftragt die Verwaltung, dem Rat eine Beschlussvorlage zur Grundsatzentscheidung über Nutzungsszenarien der Liegenschaft Stadthaus bzw. des Stadthaus-Areal als Ganzes vorzulegen“, wird nachfolgender Passus zusätzlich eingefügt:

Dabei werden folgende Varianten wirtschaftlich und im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes baulich geprüft und ein Kostenrahmen nach DIN 276 vorgelegt. Für alle vorgenannten Punkte erfolgt eine plausible Risikoabschätzung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bezüglich finanzieller, technischer, personeller oder rechtlicher Risiken sowie eine Darstellung realistische Projektverläufe. Für eine Entscheidungsfindung werden Visualisierungen angestrebt. Die Verwaltung wird gebeten die Urheberrechte und ihre Auswirkungen auf Bauhöhe, Bauart und Geschossigkeit zu klären.

Die Verwaltung wird gebeten die Varianten zu prüfen und in einer Bewertungsmatrix mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen darzustellen. Es sollen mindestens alle bürgernahen Dienstleistungen in der Innenstadt angeboten werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit einer Quartiersgarage für die innere Nordstadt Berücksichtigung finden und sich die weiteren künftigen Parkplatzmöglichkeiten dem jeweiligen Nutzungsszenario anpassen.

A. Nutzung als reiner Verwaltungsstandort nach:

- a. Kernsanierung
- b. Abriss und Neubau
- c. Teilabriss mit integriertem Neubau (vgl. Lufthansagebäude in Köln)

B) Mischnutzung als Verwaltungs-, Wohn- und Gewerbestandort nach Kernsanierung oder Abriss und Neubau oder Teilabriss mit integriertem Neubau. Der Gemeinbedarf von 51% soll sowohl mit reinen Verwaltungsnutzung als auch mit Verwaltungsnutzung und anderen Gemeinbedarfen dargestellt werden.

Das für die Umsetzung beauftragte Unternehmen kann gegebenenfalls auch weitere Szenarien prüfen und der Politik vorschlagen.

Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Eingangssituation neugestaltet wird und gegebenenfalls die Parkdecks umgebaut werden.

Grundsätzlich bitten die Antragsteller die Herrichtung von Grünflächen mit in die Prüfung aufzunehmen.

In den Nutzungsszenarien sind insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen:

- Künftige Arbeitsplatz- bzw. Flächenbedarfe der Stadtverwaltung, basierend u.a. auf den Erkenntnissen aus dem Projekt „Zukunft unserer Arbeit“
- ein zukunftsfähiges Büroflächenmanagement (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbeziehen)

- als attraktiver Arbeitgeber gegenüber der örtlichen Konkurrenz (u.a. Bundesministerien) zu bestehen
- bessere Belichtung und Frischluftzufuhr auf den jeweiligen Etagen
- zentrale Dienstleistungen der Verwaltung werden in der Bonner Innenstadt weiterhin angeboten

In diese Prüfung soll eine weitgehende Zusammenlegung der städtischen Standorte z.B. NQB (Neubau, Sanierung oder Kauf von Bürogebäuden) mit Auflistung der einzusparenden Mietkosten einbezogen werden.

Darüber hinaus erarbeitet die Verwaltung:

- eine Liste mit den angemieteten Objekten inkl. deren Laufzeit und Kosten
- eine Liste mit Objekten in unserem Eigentum, die derzeit leer stehen, aber für eine mögliche zukünftige Verwaltungsnutzung zur Verfügung stehen würden

Die Verwaltung muss am Ende darstellen können, ob beide Grundstücke/ Verwaltungsgebäude (Landesbehördenhaus und Stadthaus) genutzt und gebraucht werden.

4. Zur organisatorischen und personellen Aufstellung der unter 2. und 3. aufgeführten, separaten Projekte werden entsprechend notwendige Projektstrukturen innerhalb der Verwaltung gebildet, die die damit einhergehenden Aufgaben definieren und die nächsten Schritte und Notwendigkeiten vorbereiten. Der erforderliche interne Personalbedarf wird zeitnah intern ermittelt und schnellstmöglich dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
Die Verwaltung wird außerdem ermächtigt, sich für die o.g. Projekte externer Unterstützung und Fachexpertise zu bedienen. Der konkrete Leistungsumfang wird dem Rat kurzfristig zur Entscheidung vorgelegt.
5. Zur politischen Begleitung der Umzugsvorbereitungen inkl. der Zwischenberichte von möglichen Kooperationslösungen sowie der bevorstehenden Grundsatzentscheidungen („Meilensteine“) zum Stadthaus-Areal wird zunächst der Hauptausschuss als vorberatendes Gremium ausgewählt.
5. Die Bonner Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Personalrat, Verbände und Vereine sollen in einem Dialogverfahren angehört werden.

- - -

Die ziffernweise Abstimmung wurde von Stv. Beu -Grüne- beantragt.

**5.1.4 BBB-Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen zum
Stadthaus**

240198-04 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hat folgenden Inhalt:

1. Der Rat folgt der Empfehlung des beauftragten Büros dbp dasbauprojekt GmbH das Stadthaus spätestens im Jahr 2027 aus der Nutzung zu nehmen.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Auszug der im Stadthaus untergebrachten Verwaltungseinheiten vorzubereiten. Hierzu zählt insbesondere:

a. Die personellen Voraussetzungen sind im Wege personal- und organisationshoheitlicher Maßnahmen durch die Oberbürgermeisterin spätestens bis zur Sommerpause zu schaffen.

b. Nutzung und Optimierung von Immobilien im Eigentum der Stadt und bereits angemietete Immobilien haben Vorrang vor Neuanmietungen. Hierzu zählt auch der Freizug bisher anderweitig genutzter Büroimmobilien.

c. Die Oberbürgermeisterin berichtet dem Rat spätestens in seiner letzten Sitzung 2024 über das Ergebnis ihrer Bemühungen unter Angabe

- der Anzahl ausserhalb des Stadthauses neu geschaffener Arbeitsplätze und der Anzahl deren Nutzer,

- des Zeitraums, in dem welche Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Stadthaus in Ersatzräume umziehen werden.

3. Die Oberbürgermeisterin legt dem Rat darüber hinaus spätestens in seiner letzten Sitzung 2024 folgendes vor:

a. eine Beschlussvorlage hinsichtlich der grundsätzlichen Entscheidung über Sanierung oder Abriss des Stadthauses am Berliner Platz,

b. ein Raumnutzungskonzept für ein saniertes bzw. am gleichen Standort neu zu errichtendes Stadthaus, das

- eine maximale Anzahl von Arbeitsplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung zukunftsfähiger Arbeitsformen vorsieht,

- anderweitige Nutzungen als die für Büroarbeitsplätze auf das notwendige Maß reduziert,

- anhand der tatsächlichen Nutzung Belegungszahlen und Vakanzen der beiden Parkdecks aufzeigt.

5.2 Neuplanung ZOB Bonn

232044

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Rheingrün wie Hauptausschuss am 12.03.2024 geändert beschlossen - vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit

Beschluss:

(vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit)

1. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der weiteren Planungsschritte (Leistungsphasen 3-5 HOAI) zum Neubau eines Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) auf Grundlage der Vorplanung und unter Berücksichtigung des Beschlusspunktes 7 beauftragt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Genehmigungsplanung einen Zuwendungsantrag zu stellen.
3. Nach Vorliegen eines Förderbescheids und Erstellung der Ausführungsplanung wird die Verwaltung diese den politischen Gremien zum Baubeschluss vorlegen.
4. Der Anregung aus dem Beschluss der BV Bonn vom 14.11.2023 (DS 231764) folgend, wird die Unterbringung einer öffentlichen Toilettenanlage oberirdisch im geplanten SWB-Servicegebäude planerisch weiterverfolgt **und realisiert**.
5. Die barrierefreie Anbindung der vorhandenen B-Ebene mit der Platzoberfläche erfolgt durch den Einbau von zwei Aufzügen und einer Rolltreppe je Fahrtrichtung.
6. Um eine Fahrradtiefgarage mit einer maximalen Fläche bauen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, weitere Planungsschritte für die Verlegung des Mischwasserkanals durchzuführen.
7. Als potenzieller Aufenthaltsbereich inklusive erforderlicher Infrastruktur für die im Bereich des ZOB sich aufhaltende „Szene“ wird die Dreiecksfläche entlang der Südunterführung zwischen Fahrradrampe und Zufahrt zum ZOB in den unter Beschlusspunkt 1 genannten weiteren Planungsschritten berücksichtigt. Die Verwaltung wird beauftragt, hierbei die Bedürfnisse der sich im Bereich des ZOB befindlichen Personen einzubeziehen. Der hierfür ggfs. erforderliche Wegfall von am ZOB geplanten Pausenplätzen wird dann **am Kaiserplatz an einem anderen Standort kompensiert**.
- 8. Vor Beschlussfassung im Rat soll für alle Mandatsträger eine Informationsveranstaltung angeboten werden.**

9. Der Jugendbeirat wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

10. In der weiteren Bearbeitung prüfen Verwaltung und Architekt erneut, wie für den Fußverkehr rechts bzw. nördlich des Radstreifens auf der Maximilianstraße bis zur Straße Am Hauptbahnhof, ohne Verzicht auf die Mittelinsel und die dort vorgesehene Bebauung, doch eine Gehfläche von durchgehend mindestens 3,00 Metern geschaffen werden kann und welche Auswirkungen dies jeweils hätte. Über die Ergebnisse soll im Move am 23. Mai berichtet werden.

- - -

Die Ergänzung der Ziffer 4, die Ergänzung und Streichung in Ziffer 7 und die Ergänzungen der Ziffern 8 bis 10 gehen zurück auf die Empfehlung des Hauptausschusses vom 12.03.2024, welcher sich der Rat angeschlossen hat.

- - -

Der mündlich eingebrachte Prüfauftrag von Stv. Wehler -CDU- „Die Verwaltung wird beauftragt mit der Polizei, dem Ordnungsamt und den Planern eine Möglichkeit zu erarbeiten, wie die Wache GABI in/um/auf oder über dem zukünftigen ZOB realisiert werden kann.“ wurde mit Mehrheit gegen CDU und FDP abgelehnt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Mayer -SPD-, die die Neuplanung und den Änderungsantrag der Koalition befürwortet.

Stv. Déus -CDU-, der begründet, weshalb die CDU-Fraktion den Planungen auf keinem Fall zustimmen wird.

Stv. Dr. Faber -Linke-, der die Zustimmung der Linken-Fraktion zu der Planung begründet.

Stv. Beu -Grüne-, der hofft, dass das Projekt zu einem positiven Ergebnis führt.

Stv. Schröder -FDP-, der die Diskussion über die Planung begrüßt, allerdings auch begründet, weshalb die FDP-Fraktion die Planung suboptimal findet.

Stv. Lohmeyer -Rheingrün-, der kein Verständnis für die Ausführungen von CDU- und FDP-Fraktion hat und erklärt, weshalb Rheingrün die 2. Variante bevorzugt hätte und sich demnach enthalten wird.

Stv. Wehler -CDU-, der nochmal die Ablehnung der CDU-Fraktion begründet und einen mündlichen Änderungsantrag einbringt.

Stv. Schmitt -BBB-, der ebenfalls die Ablehnung der Planung begründet.

Stv. Biniek -SPD-, der die Nachfrage stellt, ob nach dieser Planung die Busse

rückwärts rausfahren müssten.

Stv. Beu -Grüne-, der zu den Ausführungen von Herrn Schmitt Stellung bezieht.

StBR Wiesner, der die Nachfrage beantwortet und erklärt, dass die Busse nicht rückwärtsfahren müssen.

Stv. Wehlus -CDU-, der erklärt, dass er keinen mündlichen Änderungsantrag sondern einen Prüfauftrag eingebracht hat.

5.2.1 Neuplanung ZOB Bonn

232044-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.2.2 Koalitionsänderungsantrag: Fußverkehrsweiten/Neuplanung ZOB Bonn

Antrag zur Vorlage 232044

232044-02 AA

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis: der Änderungsantrag wurde in der geänderten Beschlussfassung berücksichtigt und somit nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hat folgenden Inhalt:

Der Beschluss wird folgendermaßen ergänzt:

In der weiteren Bearbeitung prüfen Verwaltung und Architekt erneut, wie für den Fußverkehr rechts bzw. nördlich des Radstreifens auf der Maximilianstraße bis zur Straße Am Hauptbahnhof, ohne Verzicht auf die Mittelinsel und die dort vorgesehene Bebauung, doch eine Gehfläche von durchgehend mindestens 3,00 Metern geschaffen werden kann und welche Auswirkungen dies jeweils hätte. Über die Ergebnisse soll im Move am 23. Mai berichtet werden.

5.3 Westbahn

- Standardisierte Bewertung

- Fortführung der Planung

240089

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enthaltung BBB wie BV Bonn am 27.02.2024 geändert beschlossen

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung der „Westbahn“ ausgehend von der Thomas-Mann-Straße mit Unterquerungen der DB-Gleise im Bereich Alter Friedhof und der südlichen Rampe der Viktoriabrücke und im weiteren Verlauf in einer möglichst oberirdisch geführten Lage bis zur Endhaltestelle Réaumurstraße weiterzuverfolgen.
2. Eine Verlängerung der Straßenbahntrasse bis zur Südwache des Bundesverteidigungsministeriums ist als Option zu sichern. **Dies gilt ebenfalls für die Option einer Stichstrecke von der Endenicher Straße zum Uni-Campus Poppelsdorf.**
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im nächsten Schritt mit einer abgestimmten standardisierten Bewertung über den Regionalrat die Aufnahme der Westbahn in den ÖPNV-Bedarfsplan sicherzustellen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Trassenverlauf unter Einbeziehung eines externen Büros durchzuführen.

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte den Fettdruck nicht zum Wortlaut. Die Ergänzung in Ziffer 2 ist auf das geänderte Votum der BV Bonn vom 27.02.2024 zurückzuführen, dem der Rat gefolgt ist.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der begründet, weshalb sich die BBB-Fraktion der Vorlage enthalten wird.

5.3.1 Westbahn

- Standardisierte Bewertung

- Fortführung der Planung

240089-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.4 Umgestaltung Rheingasse

231997

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: ziffernweise Abstimmung vorbehaltlich der Beratung in der BV Bonn:

Nr. 1: mit Mehrheit gegen CDU, BBB und AfD bei Enthaltung FDP und Rheingrün angenommen

Nr. 2: einstimmig bei Enthaltung BBB und Rheingrün angenommen

Beschluss:

(vorbehaltlich der Beratung in der BV Bonn)

1. Der Rat der Stadt Bonn stimmt der vorgelegten Einbahnstraßenführung in der Rheingasse zu und beauftragt die Verwaltung, den Knotenpunkt Rheingasse / Belderberg / Rathausgasse entsprechend der Anforderungen aus den Projekten Rheingasse und Uni trifft City ([DS 222489](#)) umzuplanen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Beteiligungsverfahren zur weiteren Planung durchzuführen.

- - -

Die ziffernweise Abstimmung wird von Stv. Goetz -CDU- beantragt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die begründet, weshalb sie die Beschlusskompetenz bei der BV Bonn sieht.

Stv. Goetz -CDU-, der erklärt, dass die Ziffer 2 heute beschlossen werden kann, die Ziffer 1 jedoch vertagt werden muss und demnach um ziffernweise Abstimmung bittet.

Stv. Hümmrich -FDP-, der die Enthaltung der FDP-Fraktion begründet.

Stv. Beu -Grüne-, der zunächst die Einbahnstraßenführung und danach das Beteiligungsverfahren durchführen möchte.

Stv. Wehlus -CDU- und Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die sich über die Ausführungen von Herrn Beu wundern.

5.4.1 Umgestaltung Rheingasse

231997-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.5 Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf

231158

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt

Die bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Beschlussvorlage hat folgenden Wortlaut:

1. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) für eine Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern von Muffendorf (räumlich kartiert in der beigefügten Anlage 1 zum ebenfalls beigefügten Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 24.10.2014) wird gefasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern von Muffendorf zu erarbeiten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

5.5.1 Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf

Antrag zur Vorlage 231158

231158-01 AA

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung

vertagt

Der bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Änderungsantrag hat folgenden Inhalt:

Der Beschlussentwurf wird unter Nr. 2 wie folgt ergänzt (Ergänzung unterstrichen):

...

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Denkmalsbereichssatzung und ein Gestaltungshandbuch für den historischen Ortskern von Muffendorf zu erarbeiten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung bzw. zur ergänzenden Information vorzulegen.

5.5.2 Aufstellungsbeschluss zur Denkmalsbereichssatzung Muffendorf

231158-04 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

5.5.3 Aufstellungsbeschluss zur Denkmalsbereichssatzung Muffendorf

231158-05 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 5.6 Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Veröffentlichung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8116-13 „Kurfürstenallee“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg** **232237**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enthaltung Stv. Kox -SPD- angenommen

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 8116-13 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg, zwischen der Kurfürstenallee, Friedrich-Ebert-Straße und dem Redoutenpark ist gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.
2. Der Bebauungsplan Nr. 8116-13 ist zum Zwecke seiner Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.7 Aufstellungsbeschluss für eine Denkmalbereichssatzung für das Combahnviertel im Beueler Zentrum** **240191**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU und FDP angenommen

Beschluss:

1. Für das Combahnviertel ist eine Denkmalbereichssatzung gem. § 10 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) aufzustellen. Der vorgesehene Geltungsbereich ergibt sich aus der Begründung der Vorlage in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu erforderlichen fachlichen Unterlagen dem Rat jeweils zur Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte vorzulegen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Moll -CDU-, der den eingebrachten Änderungsantrag begründet.

Stv. Sachsse-Schadt -Grüne-, die erfreut darüber ist, dass die Denkmalbereichssatzung nun aufgestellt wird.

**5.7.1 CDU-Änderungsantrag: Aufstellungsbeschluss
für eine Denkmalbereichssatzung für das Com-
bahnviertel im Beueler Zentrum**

240191-01 AA

Antrag zur Vorlage 240191

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU und FDP abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hat folgenden Inhalt:

1. Aus der Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses für die Denkmalbereichssatzung werden im nördlichen Bereich im Sinne des als Anlage beigefügten Kartenausschnitts die Bereiche ausgenommen, die keine Baudenkmäler und so gut wie keine erhaltenswerte Gebäude aufweisen.

2. Als Ergänzung zur Denkmalbereichssatzung ist für das weitere Verfahren ein Gestaltungshandbuch in Form einer anschaulichen Broschüre zu erstellen, die Hinweise zur satzungskonformen Gestaltung des Ortsbildes, der Gebäude sowie der Freiräume enthält. Es soll als verständliche, illustrierte Leitlinie dienen zum Umgang mit den prägenden, schützenswerten Elementen des historischen Baubestandes (Fassaden, Dächer, Fenster, Türen, Eingangstreppen, Einfriedungen, Freiflächen, etc.) bei Pflege-, Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen. Darüber hinaus ist darin auch auf das Thema einer denkmalverträglichen energetischen Ertüchtigung der Gebäude einzugehen und ggf. auf die zz. dazu noch in Arbeit

befindliche gesonderte Broschüre hinzuweisen.

3. Die Verwaltung legt dar wie sich die Denkmalbereichssatzung auf die Umsetzung der „Bönnsche Viertel“

auswirken würde.

**5.8 Beschlussvorlage zu den Bürgeranträgen: An-
trag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
steuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen**

231456-02

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung
vertagt**

Die bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Beschlussvorlage hat folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung prüft die Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen.

5.9 Beschlussvorlage zum Bürgerantrag: Verbindliche Festsetzungen in B-Plänen gegen Vogelkollisionen an Glas **212087-04**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD angenommen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, alles in ihrer Möglichkeit liegende dafür zu tun, den Vogelschutz in Bebauungsplänen zu verankern. Ferner soll sie in einem Jahr dem Ausschuss für Klima, Umwelt und lokale Agenda bezüglich der Maßnahmen, der Entwicklung der rechtlichen Situation und des Standes des Vogelschutzkonzeptes berichten.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Möller -Grüne-, der die Zustimmung begründet.

Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die betont, dass der Beschluss nicht im Sinne der Antragsteller ist.

Stv. Polley -CDU-, die die Ablehnung begründet.

Stv. Schmitt -BBB-, der den mündlichen Änderungsantrag stellt, dass über den Beschlussvorschlag der ursprünglichen Stellungnahme der Verwaltung abgestimmt wird. Hierüber wurde nach Ausführungen von OB Dörner nicht abgestimmt.

**5.10 Bürgerantrag: Änderung der Straßenreinigungs-
klasse Sankt-Augustinus-Straße 7 - 13** **231142-02**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB angenommen

Beschluss:

Der Empfehlung der Bezirksvertretung Bad Godesberg vom 06.12.2023, DS [231142](#):

„Die Straßenreinigung in der Sankt-Augustinus-Straße 7 – 13 wird mit der nächsten Änderung der Straßenreinigungssatzung wieder auf dem gesamten Straßenabschnitt durchgeführt. Die Straßenreinigungsklasse ist auf das Niveau der Straßenreinigungssatzung von 2019 anzupassen.“

wird **nicht** gefolgt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.11 Kindertagesstättenbedarfsplan 2023 - 2027

231972

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: getrennte Abstimmung wie Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie am 22.02.2024

Buchstabe c) wie Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie: einstimmig geändert beschlossen

Restliche Vorlage wie Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie: einstimmig bei Enthaltung BBB und AfD geändert beschlossen

Beschluss:

Der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2023 bis 2027 wird zugestimmt.

- a. Die Verwaltung prüft die Machbarkeit einer Erweiterung der städtischen Kita In der Umkehr, B-Plan 8021-10 um zwei weitere Gruppen und merkt bei grundsätzlicher Machbarkeit beim SGB entsprechende Planungsmittel für den nächsten SGB-Haushalt 2025 vor.
- b. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Planung der Kita auf dem Areal am TÜV Medinghoven ergänzend die nicht gedeckten Bedarfe im Planungsraum 10 – Hardtberg-Süd-Ost und Planungsraum 12 Hardtberg-Nord-West zu berücksichtigen.
- c.
 1. In die Kitabedarfsplanung wird die französische Kita in Mehlem aufgenommen.
 2. Es erfolgt eine Nachmeldung beim Land im Rahmen der Kibizanmeldungen als Platzhalter mit einem Träger NN.
- d. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass der Platzmangel in Buschdorf und Neu-Tannenbusch bis zur Fertigstellung der Kita im Apfelgarten aufgefangen wird.

- e. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Kita Kleiner Lukas beim Umbau der Liegenschaft am Kaiser-Karl-Ring zu unterstützen, damit zügig eine weitere dringend benötigte Gruppe eingerichtet werden kann.**

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte die Ergänzungen im Fettdruck nicht zum Wortlaut. Diese resultieren aus dem geänderten Votum des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 22.02.2024, dem der Rat gefolgt ist.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Ewald -SPD-, die betont, dass das große städtische Problem der Kita-platzschaffung besteht und die Ablehnung des Änderungsantrages begründet.

Stv. Yildiz -CDU-, welche sich für die Ausführungen von Stv. Ewald -SPD- bedankt und die Ablehnung des Änderungsantrages begründet.

Stv. Schmitt -BBB-, der zwei Nachfragen zur Zulässigkeit und Finanzierbarkeit an die Verwaltung richtet. Für den Fall, dass die Nachfragen nicht beantwortet werden können, stellt er den mündlichen Prüfauftrag: „Die Oberbürgermeisterin möge prüfen, ob und wie die französische Kita in Mehlem in die städtische Planung integriert und finanziell unterstützt werden kann.“

Stv. Schröder -FDP-, der den Ausführungen von Stv. Schmitt -BBB- zustimmt und für den Änderungsantrag von BBB und FDP bittet.

Frau Sturm -Amt 50-, die die Nachfragen von Stv. Schmitt -BBB- beantwortet.

Stv. Ewald -SPD-, die nochmal eine Nachfrage zur KiBiz-Anmeldung stellt.

Frau Sturm -Amt 50-, die die Nachfrage bejaht.

Stv. Schmitt -BBB-, der nochmal eine Nachfrage stellt, die von Frau Sturm beantwortet wird, sowie um die gesonderte Abstimmung des Buchstabens c bittet, welchem die BBB-Fraktion zustimmt.

**5.11.1 FDP u. BBB - Kindertagesstättenbedarfsplan
2023 - 2027**

Antrag zur Vorlage 231972

231972-04 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hat folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung erarbeitet eine neue, den Realitäten angepasste Strukturierung der Planungsräume (Vgl. Anlage zu DS 231972, Kindertagesstättenbedarfsplan 2023 - 2027, S. 25), ggf. in Abstimmung mit dem Bedarfsplan für Grundschulen, und, bei Sinnhaftigkeit, bis auf die Ebene der statistischen Bezirke der Bundesstadt Bonn.
2. Um die Planungsräume der Realität entsprechend zuzuschneiden, nimmt die Verwaltung mit Kindertagesstätten und Grundschulen Kontakt auf und ermittelt aus den Anmeldeunterlagen in anonymisierte Form das Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung. Als Haupteinzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung gilt der Raum, aus dem 80% der am nächsten zur Einrichtung wohnenden und angemeldeten Kinder kommen.
3. Die Verwaltung arbeitet die zitierte Drucksache für den Planungszeitraum 2023 - 2027 dementsprechend um.

**5.11.2 FDP u. BBB - Kindertagesstättenbedarfsplan
2023 - 2027****Antrag zur Vorlage 231972****231972-05 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**5.12 Optimierungsmöglichkeiten der Abzweiganlage
Landgericht****232003**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt**Die bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Beschlussvorlage hat folgenden Wortlaut:**

- Der Vorplanung zum viergleisigen Ausbau der Abzweiganlage Landgericht wird zugestimmt, da diese vor dem Hintergrund geplanter Taktverdichtungen im Stadtbahnverkehr die beste Optimierungsmöglichkeit zur Sicherstellung eines flexiblen, zukunftsfähigen und attraktiven Stadt- und Straßenbahnverkehrs darstellt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte (Leistungsphasen 3 - 5) zu beauftragen und die Ausführungsplanung der Politik

zur Beschlussfassung vorzulegen.

-
- 5.13 Bundesprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" - Projekt "Klimagerechte Neugestaltung Bonner Zentren - Innenstadt Bad Godesberg und Innenstadt Bonn Stiftsplatz" - hier: Nachweis kommunaler Eigenanteil** **232088**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: getrennte Abstimmung:

**Innenstadt Bad Godesberg: einstimmig bei Enthaltung BBB angenommen
Innenstadt Bonn Stiftsplatz: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD angenommen**

Beschluss:

Die erforderlichen Eigenmittel im Rahmen des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ für das Projekt „Klimagerechte Neugestaltung Bonner Zentren – Innenstadt Bad Godesberg und Innenstadt Bonn Stiftsplatz“ werden in den Haushalt eingestellt.

- - -

Die getrennte Abstimmung wird von Stv. Lutz -CDU- beantragt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Lutz -CDU-, der die getrennte Abstimmung beantragt.

-
- 5.14 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6719-9 „Ollenhauerstraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau** **232225**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, Rheingrün und AfD wie Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 05.03.2024 geändert beschlossen - vorbehaltlich der Beratung in der BV Bonn

Beschluss:

(vorbehaltlich der Beratung in der BV Bonn)

1. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6719-9 „Ollenhauerstraße“ ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.
2. Die öffentliche Darlegung des Plankonzepts sowie der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in einem Zeitraum von zwei Wochen im Stadthaus sowie auf der städtischen Internetseite unter www.bonn-macht-mit.de. Ort und Zeit sind öffentlich bekannt zu geben.

Die Verwaltung prüft die Option Unterflurcontainer zu installieren.

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte die Ergänzung im Fettdruck nicht zum Wortlaut. Diese ergibt sich aus dem geänderten Votum des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda vom 05.03.2024, dem der Rat gefolgt ist.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.14.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6719-9 „Ollenhauerstraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau **232225-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.15 202. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf "Deutschherrenstraße" **232272**

zurückgezogen

Abstimmungsergebnis: die Beschlussvorlage wurde bei Anerkennung der Tagesordnung zurückgezogen

Die zurückgezogene Beschlussvorlage hat folgenden Wortlaut:

- I. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die mit Stellungnahme C1 der **SWB** vom 16.08.2023 vorgetragenen Aspekte betreffen die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht. Sie werden insoweit berücksichtigt als sie auf der Ebene der Erschließungsplanung beachtet werden.
2. Die mit Stellungnahme C2 des **BUND** vom 25.08.2023 vorgetragenen Aspekte werden insoweit nicht berücksichtigt, als an einer vollständigen Darstellung von Siedlungsflächen festgehalten wird.
3. Die mit Stellungnahme C3 des **NABU** vom 25.08.2023 vorgetragenen Aspekte werden insoweit nicht berücksichtigt, als an einer vollständigen Darstellung von Siedlungsflächen festgehalten wird.
4. Die mit Stellungnahme C4 des **Polizeipräsidiums** vom 25.08.2023 vorgetragenen Aspekte betreffen die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht. Sie werden insoweit berücksichtigt als sie auf der Ebene des Bebauungsplans und der Vorhabenplanung beachtet werden.
5. Die mit Stellungnahme C5 des **Rhein-Sieg-Kreises** vom 17.08.2023 vorgetragenen Aspekte sind insoweit berücksichtigt, als dass das im gemeinsamen Regionalen Arbeitskreis (:rak) vereinbarte Verfahren zur Standortprüfung durchgeführt wurde.
6. Die mit Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** vom 17.08.2023 unter Einbeziehung der Stellungnahme des **Naturschutzbeirates** vom 25.07.2023 vorgetragenen Aspekte werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt. Die Vorgaben der baulichen Dichte werden im entsprechenden Bebauungsplan festgesetzt.

II.

Die 202. Flächennutzungsplanänderung der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf „Deutschherrenstraße“

bisherige Darstellung: gemischte Baufläche (M) (rund 1,2 ha)

zukünftige Darstellungen: - Sonderbaufläche Wohnen + Einzelhandel
– „Vollsortimenter max. 2.500 m² VK, min. 90 % nahversorgungsrelevante Sortimente“
- Sonderbaufläche Wohnen + Einzelhandel
– „Drogeriemarkt max. 800 m² VK“
(zusammen rund 0,7 ha)
- Wohnbaufläche (rund 0,5 ha)

wird einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht in der öffentlich ausgelegten Fassung beschlossen.

-
- 5.16 Astrid-Lindgren-Schule, Bestandssanierung und Erweiterungsneubau am Standort Chemnitzer Weg 2, 53119 Bonn** **232325**
-Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung -

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung und der Kostenschätzung zur Bestandssanierung und dem Erweiterungsneubau der Astrid-Lindgren-Schule am Standort Chemnitzer Weg 2 in Bonn wird zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Lamodke -Grüne-, die den Ausbau der Schule befürwortet.

Stv. Schäfer -CDU-, der den Ausbau ebenfalls begrüßt.

-
- 5.17 Neubau Dependance Adelheidisschule, Müldorfer Anger, Therese-Giehse-Weg/Nelly-Sachs-Weg, Bonn** **232351**
-Vorentwurfsplanung-

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung und der Kostenschätzung zum Neubau der Dependance Adelheidisschule am Standort Müldorfer Anger in Bonn wird zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Lamodke -Grüne-, die die Vorentwurfsplanung begrüßt.

-
- 5.18 Aufhebung des Zielbeschlusses zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses an der Siegburger Straße 347, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven** **232365**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Nichtbeteiligung Stv. Esch -SPD- und Stv. Schott -BBB- wie BV Beuel am 06.03.2024 geändert beschlossen

Beschluss:

Der Zielbeschluss zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses an der Siegburger Straße 347, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven ([DS-Nr. 210575](#)) wird aufgehoben.

Die Verwaltung prüft mit der VEBOWAG ob eine Realisierung des Bauprojektes auf der Basis des bestehenden Zielbeschlusses möglich ist.

- - -

Die ursprüngliche Beschlussvorlage hatte den Fettdruck nicht zum Wortlaut. Der Prüfauftrag resultiert aus einer Maßgabe der BV Beuel vom 06.03.2024, welcher der Rat gefolgt ist.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.19 N-Vorlage zum Bürgerantrag: Projektförderung "Region einbeziehen, klimaneutral werden, Bürger:innen mitnehmen – Radverkehr als Schlüsselfaktor für Klimaschutz in Bonn und der Region"** **240011-02**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU und BBB bei Enthaltung FDP und AfD angenommen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Bewilligung durch die Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW und gemäß den dort geltenden Förderbestimmungen das Projekt des ADFC Bonn/Rhein-Sieg e.V. „Region einbeziehen, klimaneutral werden, Bürger:innen mitnehmen – Radverkehr als Schlüsselfaktor für Klimaschutz in Bonn und in der Region“ mit einem Gesamtbetrag von 100.000 € ergänzend zu unterstützen.

Dabei sind die benötigten konsumtiven Finanzmittel (2024: 37.600,00 Euro,

2025: 40.000,00 Euro, 2026: 23.300,00 Euro) aus den für Radverkehrsförderung eingeplanten Haushaltsmitteln gemäß Beschluss zum Radentscheid DS [201928-55 AA](#) für die Jahre 2024 und 2025 bereitzustellen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der die Nachfrage gestellt hat, ob die Antragsstellung statthaft war und mittlerweile in der Kommentierung herausgefunden hat, dass dies vorliegend nicht der Fall ist.

Stv. Schröder -FDP-, der Nachfragen an die Verwaltung richtet.

StBR Wiesner, der die Nachfragen beantwortet.

Stv. Dietsch- Grüne-, die den Beschluss begrüßt.

5.20	Entwurfsplanung für die Erweiterung des Hardtberg-Gymnasiums, Gaußstraße 1, 53125 Bonn – Hardtberg	240120
-------------	---	---------------

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung zur Erweiterung des Hardtberg-Gymnasiums, Gaußstraße 1, 53125 Bonn – Hardtberg wird zugestimmt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.21	Fortführung der Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg vom 01.07.2024– 30.06.2025	240228
-------------	---	---------------

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enthaltung BBB angenommen

Beschluss:

Der Rat stimmt der Fortführung der „Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg als gemeinsames Projekt der Bundesstadt Bonn mit dem Rhein-Sieg-Kreis für den Zeitraum 01.07.2024 -30.06.2025, vorbehaltlich der Förderzusage durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und der

Zustimmung der Gremien des Rhein-Sieg-Kreises und vorbehaltlich der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2025/2026 zu.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.22 Seilbahn, Kooperationsvereinbarung mit SWBV

240260

ungeändert beschlossen - mit Maßgabe

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und AfD bei Enthaltung Linke wie Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe am 13.03.2024 geändert beschlossen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung zu den Handlungsfeldern Planung, Bau und Betrieb mit der SWBV zum Projekt Seilbahn gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zu schließen.

Die Verwaltung wird gebeten, die Vorlage im Nachgang auch dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda zur Kenntnis zu geben.

- - -

Die Maßgabe im Fettdruck resultiert aus dem Votum des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe vom 13.03.2024, dem der Rat gefolgt ist.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schott -BBB-, der die Beschlussvorlage der Verwaltung bemängelt und die Ablehnung der Vorlage begründet.

Stv. Beu -Grüne-, der die Ansicht von Stv. Schott -BBB- konträr sieht und die Beschlussvorlage positiv hervorhebt.

5.23 Einsetzung einer Expert*innen-Kommission zur Beratung der Verwaltung bei der Besetzung der Intendanz Kunstmuseum zum 01.12.2025

240240

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Zur Beratung der Verwaltung bei der Findung eines Intendanten / einer

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 56

Intendantin für das Kunstmuseum Bonn für die Zeit ab 1. Dezember 2025
werden folgende Persönlichkeiten benannt:

- **Prof. Martin Köttering**, Präsident der Hochschule für bildende Künste Hamburg
- **Noor Mertens**, Direktorin des Kunstmuseums Bochum und Beirätin für Kunstmuseen im Museumsverband NRW
- **Dr. Matthias Mühling**, Direktor der Städtischen Galerie im Lenbachhaus München
- **Dr. Felicia Sternfeld**, Direktorin des Europäischen Hansemuseums Lübeck und Präsidentin von ICOM Deutschland

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.24 Nachbesetzung des ordentlichen Mitglieds der
Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" im Beirat Bürgerbeteiligung** **202224-02**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig geändert beschlossen

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ wird folgende Person als neues ordentliches Mitglied des Beirats Bürgerbeteiligung benannt:

Vorheriges ordentliches Beiratsmitglied: BBm Christian Held - Bündnis 90/Die Grünen-

Neues ordentliches Beiratsmitglied: **Dr. Ursula Bach** -Bündnis 90/Die Grünen-

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte die Ergänzung im Fettdruck nicht zum Wortlaut. Diese resultiert aus einem Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen, der einstimmig angenommen wurde.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.25 Nachbenennung eines ordentlichen Mitglieds in der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Bundesstadt Bonn 240152

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig geändert beschlossen

Beschluss:

Für die Nachbenennung eines ordentlichen Mitglieds in der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Bundesstadt Bonn wird folgendes Mitglied des Integrationsrates benannt: **Brigitta Kraus**

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte die Ergänzung im Fettdruck nicht zum Wortlaut. Diese resultiert aus einem Wahlvorschlag des Integrationsrates vom 20.02.2024, dem der Rat einstimmig gefolgt ist.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.26 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien 202220-12

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Unterausschuss Digitalisierung und Organisation <small>(vgl.: DS-Nr.: 202220)</small>	AM Albert Lopez-Torres	AM Simon Carl Damian Brauer

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Unterausschuss Digitalisierung und Organisation <small>(vgl.: DS-Nr.: 202220)</small>	AM Simon Carl Damian Brauer	NN

Auf Vorschlag der Grünen-Fraktion:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen	Bzv. Jutta Brodhäcker	AM Dr. Lisanne Riedel

(vgl.: DS-Nr.: 202220)		
------------------------	--	--

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Dr. Lisanne Riedel	Bzv. Jutta Brodhäcker

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen (vgl.: DS-Nr.: 202220)	NN	AM Katja Schiffers

Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke:

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Unterausschuss Digitalisierung und Organisation (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Katja Urbich	AM Fabian Hafner

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Unterausschuss Digitalisierung und Organisation (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Fabian Hafner	NN

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Bzv. Hanno von Raußendorf	Stv. Julia Schenkel

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Julia Schenkel	AM Alexander Kling

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Beirat Masterplan Innere Stadt (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Bzv. Hanno von Raußendorf	AM Michael Kaufmann

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Beirat Katastrophenschutz (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Bzv. Hanno von Raußendorf	AM Alexander Kling

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Finanzausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Katja Urbich	AM Tobias Aurich

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Unterausschuss für Denkmalschutz	AM Markus Bergerhausen	AM Benedict Kaufmann

(vgl.: DS-Nr.: 202220)		
------------------------	--	--

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Andreas Stenz	AM Johannes de Vries

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Ausschuss für Mobilität und Verkehr (vgl.: DS-Nr.: 202220)	NN	AM Andreas Stenz

Der Rat nimmt Kenntnis von der Entsendung des Stadtsportbundes:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. beratendes Mitglied</i>	<i>Neues stellv. beratendes Mitglied</i>
Sportausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Heiko Fleck	AM Kay Millner

Der Rat nimmt Kenntnis von der Entsendung der Behinderten-Gemeinschaft Bonn:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. beratendes Mitglied</i>	<i>Neues stellv. beratendes Mitglied</i>
Projektbeirat Behindertenpolitischer Teilhabeplan (vgl.: DS-Nr.: 202238)	AM Udo Klein	AM Grit Böhnisch

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.27	Planungsmittel für den Bau und den Umzug von Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum Bonn auf das Gelände des ehemaligen Klosters in Bonn-Endenich	240275
-------------	---	---------------

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Für die weitere Planung des neuen Standortes der Gedenkstätte und des NS-Dokumentationszentrum in Endenich werden 200.000 EUR bereitgestellt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.28 Sachstand zur Einführung eines Tax Compliance Management System in der Stadtverwaltung Bonn und Einrichtung einer Stelle als Tax Compliance-Manager*in (m/w/d) im Kassen- und Steueramt **240309**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt

Die bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Beschlussvorlage hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt den Projektsachstand zur Einführung eines verwaltungsweiten Tax Compliance Management System in der Stadtverwaltung Bonn zustimmend zur Kenntnis.

Er beschließt auf dieser Basis zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einrichtung einer Stelle als Tax Compliance-Manager*in (m/w/d) im Kassen- und Steueramt mit einem nachlaufend noch festzulegenden Stellenwert.

Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen werden nachlaufend im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung 2025/2026 geschaffen. Die Mittel für die zusätzlichen Personalkosten in 2024 werden aus Mitteln des Dezernates II gedeckt.

5.29 Verwendung der Mittel zur „Projektförderung gesamtstädtischer Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Städten“ **240185**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig wie Ausschuss für Europa, Internationales, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit am 27.02.2024 geändert beschlossen

Beschluss:

Die im Haushalt 2023/2024 eingestellten Mittel zur „Projektförderung

gesamtstädtischer Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Städten“ (DS-Nr. [221697-46 AA](#)) sollen für das Jahr 2024 ~~in Gänze~~ in Höhe von 10.000€ zur Unterstützung der im Februar 2023 begründeten Solidaritätspartnerschaft mit Cherson (DS-Nr.: [230246](#)) verwendet werden. Im Jahr 2024 sollen zusätzlich zu den bereits eingeplanten 10.000 Euro weitere 2.500 Euro zur Förderung gesamtstädtischer Partnerschaften eingestellt werden. Diese 2.500 Euro sollen aus dem Topf der insgesamt 40.000 Euro AEIWWA-Fördermittel des Jahres 2024 zur „Projektförderung gesamtstädtischer Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Städten“ genommen werden. Die Summe der Fördermittel, die durch den Ausschuss im Jahr 2024 vergeben werden können, verringert sich dadurch auf 37.500 Euro.

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte die Streichungen/Ergänzungen im Fettdruck nicht zum Wortlaut. Diese resultieren aus dem geänderten Votum des Ausschusses für Europa, Internationales, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit am 27.02.2024, dem der Rat gefolgt ist.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Martin -Volt-, die um Zustimmung wie Ausschuss für Europa, Internationales, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit bittet.

Stv. Schaumburg -CDU-, der die Zustimmung der CDU-Fraktion begründet.

5.30 Grundsatzentscheidung: Sicherung der OGS-Finanzierung ab dem Schuljahr 2024/2025 in den städtischen Bonner Grund- und Förderschulen 240264

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und AfD vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie angenommen

Beschluss:

(vorbehaltlich der Beratung im Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie)

Ausgleich der überdurchschnittlichen OGS-Lohnkostenentwicklung bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026

Um Eltern und OGS-Trägern rechtzeitig eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewähren, beschließt der Rat für die Monate August bis einschließlich Dezember 2024 eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.466.302,50 €, um den OGS-Betrieb mit dem bewährten bisherigen Leistungsumfang in den Monaten August bis einschließlich Dezember des Schuljahres 2024/2025 sicherzustellen.

Für den künftigen Doppelhaushalt 2025/2026 werden im Rahmen der Haushaltsberatungen zusätzliche Mittel in Höhe von 5.798.529,38 € angemeldet, um den OGS-Betrieb mit dem bewährten bisherigen Leistungsumfang für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 sicherzustellen.

Der Rat der Stadt Bonn erneuert seine Erwartungshaltung (Beschluss des Rates vom 01.02.2024, Drucksache 232206), dass auch das Land NRW seiner Verantwortung gerecht wird, sich finanziell an der Kompensation der überdurchschnittlichen Lohnkostenentwicklung zu beteiligen und die Ganztagsbetreuung in NRW angesichts der Tarifsteigerung abzusichern.

Sollte das Land zwischenzeitlich mehr Mittel für OGS bereitstellen, ist der städtische finanzielle Anteil entsprechend anzupassen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Bg. Krause, die über das aktuelle Eckpunktepapier informiert.

Stv. Lamodke -Grüne-, die sich bei Oberbürgermeisterin und Verwaltung bedankt und die Sichtweise ihrer Fraktion darlegt. In diesem Zuge kritisiert sie das Land NRW.

Stv Lutz -CDU-, der die Debatte als unehrlich bezeichnet und dies begründet.

Stv. Grenz -SPD-, die zu der vorherigen Aussprache eine Gegenrede hält.

Stv. Schott -BBB-, der sich für die Ausführungen bei Bg Krause bedankt und sich fragt, wie es zukünftig weitergehen kann.

Stv. Déus -CDU-, der sich zu dem Redebeitrag von Stv. Grenz -SPD- äußert.

Stv. Schröder -FDP-, der den Fachkräftemangel zu bedenken gibt.

Stv. Déus -CDU-, der eine Nachfrage zur Unterzeichnung des Eckpapiers stellt.

OB Dörner, die die Nachfrage beantwortet.

5.31 Anpassung der AEIWWA-Fördermittel**240196**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung in die Haushaltsberatungen verwiesen

Die in die Haushaltsberatung verwiesene Beschlussvorlage hat folgenden

Wortlaut:

Zur Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und zur Umsetzung der Agenda 2030 werden ab 2024 jährliche Mittel in Höhe von 30.000€ zur Vergabe durch den Ausschuss für Europa, Internationales, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit für zur Verfügung gestellt.

5.32 Wirtschaftsplan SGB 2024**240090**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB vorbehaltlich der Beratung in der BV Bonn angenommen**Beschluss:**

(vorbehaltlich der Beratung in der BV Bonn)

1. Der beigefügte Wirtschaftsplan des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Jahr 2024, bestehend aus Erfolgsplan (Anlage 1), Finanzplan (Anlage 2), Vermögensplan (Anlage 3), Stellenübersicht (Anlage 4), Erläuterungen (Anlage 5), Vorfinanzierungen (Anlage 6) wird beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2028 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB)“ werden die Mittel, die zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2024 notwendig sind, übertragen.

Die Übertragung erfolgt als Kapitalerhöhung zum 01.01.2024 mit einem Gesamtwert in Höhe von 6.558.600 EUR.

Mit der Übertragung legt der Rat der Stadt Bonn fest:
Das Stammkapital des SGB wird auf 169.275.565 EUR erhöht.

3. Für jahresübergreifende Großbaumaßnahmen werden im Wirtschaftsjahr 2024 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 90 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2025 eingestellt.
4. Mit Vorfinanzierungsmaßnahmen wird erst begonnen, wenn die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme im Haushalt gesichert ist.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.33 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste
II/2024** **240335**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste II/2024 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.34 Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das
Haushaltsjahr 2022** **240149**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Die Ziffer 1 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen.

Die Ziffern 2 und 3 wurden mit Mehrheit gegen BBB angenommen

Beschluss:

(zu Ziffer 1.: Rechnungsprüfungsausschuss, zu Ziffer 2. und 3.: Rat)

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu Eigen und gibt auf dieser Grundlage folgende Erklärung ab:

Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Oberbürgermeisterin bestätigte Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 59 Abs. 3 Satz 5 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss gebilligt.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und der Lagebericht mit Ausnahme der Einhaltung der in der Gemeindeordnung NRW vorgeschriebenen Fristen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat deswegen, gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss für das Jahr 2022 festzustellen und der Oberbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen. **(Beschlusskompetenz Rechnungsprüfungsausschuss)**

2. Der Rat folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß vorstehender Ziffer 1. und beschließt, den Jahresabschluss für das Jahr 2022 festzustellen und der Oberbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen. **(Beschlusskompetenz Rat)**
3. Der Rat beschließt, gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Fehlbetrag des Jahres 2022 in Höhe von 7.371.889,13 EUR durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken. **(Beschlusskompetenz Rat)**

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.35 Feststellung des Jahresabschlusses des Theater der Bundesstadt Bonn 2022/2023 (01.08.2022 – 31.07.2023), Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung **232347**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enthaltung BBB angenommen

Beschluss:

1. Im Wirtschaftsjahr 2022/2023 wird ein Betrag in Höhe von 353.248,80 € in die satzungsmäßige Rücklage des Theater Bonn eingestellt. Der Jahresfehlbetrag, der sich zum Teil aus „nicht zu erstattenden Gebäudeabschreibungen“ erklärt, wird aus der hierfür vorgesehenen allgemeinen Rücklage gedeckt (Jahresfehlbetrag 387.170,20 € abzüglich Deckung aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 740.419,00 € ergibt eine Zuführung in die satzungsmäßige Rücklage in Höhe von 353.248,80 €).
2. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HLB Schumacher GmbH, Münster, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2022/2023 (01.08.2022 – 31.07.2023) - mit einer Bilanzsumme in Höhe von 40.964.489,83 € und einer Zuführung in die satzungsmäßige Rücklage in Höhe von 353.248,80 € - und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

3. Den Betriebsleitern des Theater der Bundesstadt Bonn, dem Generalintendanten Dr. Bernhard Helmich und dem Kaufmännischen Direktor Rüdiger Frings, wird gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW Entlastung erteilt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.36 Entlastung des Kulturausschusses für das Wirtschaftsjahr 2022/23 des Theater Bonn **232348**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enthaltung BBB und Nichtbeteiligung der Kulturausschussmitglieder angenommen

Beschluss:

Dem Kulturausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2022/23 des Theater Bonn Entlastung erteilt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.37 Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn **240110**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enthaltung Rheingrün angenommen

Beschluss:

Die Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.38 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit - Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Bonn **231825**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Die Ziffern 1 und 2 wurden durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschlossen

Ziffer 3: einstimmig geändert beschlossen

Ziffer 3.2.1: einstimmig abgelehnt

Ziffer 3.2.2: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, Rheingrün und AfD angenommen

Die Abstimmung über die Ziffern 3.2.3 und 3.2.4 war somit obsolet.

Beschluss:

1. Die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit – Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Bonn“ werden in der als Anlage beigefügten Fassung **mit den in der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen** beschlossen und treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
(Durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie am 22.02.2024 beschlossen)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Förderverträge auf der Grundlage der Richtlinien mit den Trägern der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu schließen.
(Durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie am 22.02.2024 beschlossen)
3. Zu den nachfolgenden alternativen Beschlussvorschlägen zur finanziellen Ausgestaltung der Förderung ist zu entscheiden:
 - 3.1. Die Förderung erfolgt für den Haushalt 2024 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 3.900.000 Euro.
 - 3.2. Die für die Umsetzung der Richtlinien erforderlichen Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung der Entscheidung über die zukünftige Höhe des zu leistenden Eigenanteils der Träger der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit überplanmäßig bereitzustellen.
 - ~~3.2.1. Der Eigenanteil wird weiterhin auf 15% festgesetzt, so dass 975.166,60 Euro überplanmäßig bereitgestellt werden.~~
 - 3.2.2. Der Eigenanteil wird auf 10% reduziert, so dass 1.261.941,10 Euro überplanmäßig bereitgestellt werden.
 - ~~3.2.3. Der Eigenanteil wird auf 5% reduziert, so dass 1.548.715,61 Euro überplanmäßig bereitgestellt werden.~~
 - ~~3.2.4. Es wird auf einen Eigenanteil verzichtet, so dass 1.835.490,12 Euro überplanmäßig bereitgestellt werden.~~

- - -

Die Ziffer 3.2.2 wird mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, Rheingrün und AfD beschlossen, sodass die Abstimmung über die restlichen Unterpunkte der Ziffer 3.2 entfallen. Die so geänderte Beschlussvorlage wurde sodann einstimmig beschlossen.

Der Antrag, wie Jugendhilfeausschuss abzustimmen, wurde mit Mehrheit gegen CDU, FDP und Rheingrün bei Enthaltung BBB und AfD abgelehnt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Lamodke -Grüne-, die Frau Sturm um Erläuterung der Richtlinien bittet.

Frau Sturm -Amt 51-, die die Richtlinien erläutert.

Stv. Yildiz -CDU-, die sich für die Ausführungen bei Frau Sturm bedankt.

Stv. Biniek -SPD-, der darüber berichtet, wie wichtig die Jugendzentren sind.

Stv. Schröder -FDP-, der bemängelt, dass die Träger nach wie vor einen erheblichen Eigenanteil tragen müssen.

Stv. Déus -CDU-, der daran appelliert, den fehlenden Förderbetrag gedeckt zu bekommen.

Stv. Dietsch -Grüne-, die die Vorteile der neuen Richtlinien betont.

Stv. Yildiz -CDU-, die Bezug auf den Redebeitrag von Stv. Dietsch -Grüne nimmt und die Vorteile anzweifelt.

Stv. Biniek -SPD-, der in der neuen Richtlinie eine Verbesserung sieht.

Stv. Schröder -FDP-, der die Abstimmung wie Jugendhilfeausschuss beantragt.

5.38.1 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit - Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Bonn

231825-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**5.39 N-Vorlage zur Satzung für den Ausschuss für
Kinder, Jugend und Familie**

hier:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für das
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundes-
stadt Bonn**

231105-02

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.40 Änderung der Allgemeinen Bewilligungsbedin-
gungen zur Projektförderung im Bereich der Kul-
tur**

240205

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Projektförderungen im Bereich der Kultur werden in der Fassung von Anlage 1 beschlossen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.41 N-Vorlage: Treppenaufgang / Rolltreppen von
den Zugängen von der Stadtbahn und der Bahn
AG zur Poststraße / Innenstadt / Hauptbahnhof**

222411-07

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enthaltung BBB angenommen

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig auf den Stufen der Treppe am Hauptbahnhof Antirutschstreifen in Kaltplastik (analog der Ausführung im Rahmen der Herstellung der Glasverkleidungen auf den Treppen zur C-Ebene) aufzubringen.
2. Die Verwaltung berichtet über die Ergebnisse der Gespräche mit der Aufsichtsbehörde bzgl. eines doppelten Handlaufs.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Beu -Grüne-, der dem Lösungsvorschlag der Verwaltung folgen möchte und nachfragt, wann die Umsetzung erfolgen soll.

Stv. Polley -CDU-, die entgegen Stv. Beu -Grüne- die Auffassung vertritt, dass die Beschlussvorlage eher hätte kommen können.

Stv. Schmitt -BBB-, der der Meinung ist, dass die Lösung schnell abnutzbar und somit unansehnlich ist.

6 Anträge

6.1 Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089NV4)

190057

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt

Der bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die vom Rat in den Aufsichtsrat der BonnCC entsandten Vertreter werden angewiesen, sich für eine angemessene Erhöhung der Pacht für den Gastronomiebereich der sanierten Beethovenhalle einzusetzen.

-
- 6.1.1 Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089ST5 FF Amt 20)** **190057-1 ST**
- bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 6.1.2 Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089NV4)** **190057-02 ST**
- bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 6.2 BBB-Antrag Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen** **202197-03**
- Drucksachenfolge 202197**
- bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung in die erste Sitzung des 2. Quartals vertagt

Der bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Rat in seiner nächsten Sitzung eine Beschlussvorlage zu unterbreiten, die eine der aktuellen Geldmarktentwicklung Rechnung tragende Neufestsetzung der Erbbauzinsen für städtische Baugrundstücke vorsieht.

6.2.1 Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen

202197-04 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

6.3 CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren

221203

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt

Der bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. künftig anstehende städtebauliche Wettbewerbsaufgaben im Sinne der Anlage 9 Nr. 2 der HOAI (Städtebaulicher Entwurf als Grundlage der Bauleitplanung) vorrangig in transparenten, dialogorientierten Werkstattverfahren als Mehrfachbeauftragung ausgewählter Planungsbüros durchzuführen und nicht als anonyme Planungswettbewerbe gem. RPW 2013.
2. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren in die Entscheidungsfindung des Auswahlprozesses der Jury (Beratungs- und Begleitgremium anstelle eines Preisgerichts) im Rahmen einer vorgezogenen öffentlichen Erörterung der Entwürfe einzubeziehen.
3. Die Entscheidung der Expertenjury hat empfehlenden Charakter, um im Nachgang eine offene Diskussion des Ergebnisses zu ermöglichen und der nachfolgenden abschließenden Entscheidung der demokratisch legitimierten Gremien nicht vorzugreifen.
4. Synergien für das Bauleitplanverfahren sind zu nutzen, indem die Öffentlichkeitsbeteiligung im Auswahlverfahren so ausgestaltet wird, dass sie den Anforderungen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entspricht.

**6.3.1 Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag:
Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen
Wettbewerbsverfahren** **221203-01 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

**6.3.2 Stellungnahme der Verwaltung zu: CDU-Antrag:
Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen
Wettbewerbsverfahren** **221203-03 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

**6.3.3 CDU-Änderungsantrag zum CDU- Antrag: Mehr
Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen
Wettbewerbsverfahren** **221203-04 AA**
Antrag zur Vorlage 221203

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt

Der bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Änderungsantrag hat folgenden Inhalt:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 09.06.2022 wird mit dem ergänzenden Änderungsantrag vom 14.11.2022 zur Stellungnahme der Verwaltung zusammengeführt und erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Künftig anstehende städtebauliche Wettbewerbsaufgaben sind im Sinne der Anlage 9 Nr. 2 der HOAI (Städtebaulicher Entwurf als Grundlage der

Bauleitplanung) verstärkt in transparenten, dialogorientierten Werkstattverfahren als Mehrfachbeauftragung ausgewählter Planungsbüros durchzuführen und nicht als anonyme Planungswettbewerbe gem. RPW 2013.

2. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren in die Entscheidungsfindung des Auswahlprozesses der Jury (Beratungs- und Begleitgremium anstelle eines Preisgerichts) im Rahmen einer vorgezogenen öffentlichen Erörterung der Entwürfe einzubeziehen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Leitfaden „Partizipation und Vergabe“ unter Federführung des Deutschen Städtetages aufgezeigten Möglichkeiten der Partizipation in Planungswettbewerben in geeigneter Form zu nutzen.

6.4 BBB-Antrag: Zielbeschluss zum Stadtbaumkonzept

230524-02

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin wird im Rahmen der Ausführung des Straßenbaumkonzeptes beauftragt,

1. künftig vor einer Beschlussfassung über beabsichtigte Baumpflanzungen in den Bezirksvertretungen, die Planungen in einer vor Ort und in Präsenz durchzuführenden Bürgerversammlung vorzustellen und die Ergebnisse der jeweils zuständigen Bezirksvertretung vor deren Entscheidung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2. die beabsichtigten Baumpflanzungen im gesamten Bereich „Neues Quartier Duisdorf“ rund um den Schieffelingsweg nicht auszuführen und stattdessen

a. mit den Eigentümern von dort an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzenden großen Wohnanlagen über die Pflanzung von „Straßenbäumen“ auf deren unmittelbar neben dem öffentlichen Gehweg befindlichen Grundstücken zu verhandeln und das Ergebnis

b. eine quantitative Erhebung aller in den Wohnanlagen bestehenden Bäume und der hierdurch verschatteten Flächen durchzuführen und diese der „Baumdichte / Beschattungsfläche“ anderer Untersuchungsräume gegenüber zu stellen.

3. Der Rat zieht die mit Drucksache 230524 an die Bezirksvertretung Hardtberg übertragene Beschlusskompetenz für die mit Drucksachengruppe 231672ff („Baumpflanzungen Neu-Duisdorf im Rahmen des Baumkonzeptes“) verfolgte

Maßnahme an sich und fordert die Oberbürgermeisterin auf, ihm unter Berücksichtigung der unter Ziffern 2 a) und b) gewonnenen Erkenntnisse sowie des Meinungsbildes aus der mittlerweile durchgeführten Bürgerversammlung eine neue Beschlussvorlage für mögliche Baumpflanzungen im "Neuen Quartier Duisdorf" zu unterbreiten, zu der die Bezirksvertretung Hardtberg vorher anzuhören ist.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Moll -CDU-, Stv. Prof. Dr. Jobst -Grüne-, Stv. Dr. Maxein -Volt-, Stv. Schröder -FDP-, Stv. Grenz -SPD-, Stv. Fahrenholtz -CDU-, Stv. Dr. Möller -Grüne- und Stv. Polley -CDU-,

**6.4.1 Stellungnahme zum BBB-Antrag DS 230524-02:
Zielbeschluss zum Stadtbaumkonzept**

230524-03 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.5 FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplanteue der Buslinie 639

231592

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig wie BV Bad Godesberg am 07.03.2024 geändert beschlossen - vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss für Mobilität und Verkehr

Beschluss:

(vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss für Mobilität und Verkehr)

Zur Verbesserung der Fahrplanteue der Buslinie 639 setzt die Verwaltung unverzüglich um:

1. Einzug der Fußgängerampel zwischen den Häusern Burgstraße 37 und 60 inklusive des Fußgängerüberwegs, da für Fußgänger 20 Meter westlich hiervon eine weitere Ampel zu Verfügung steht.

2. **Die Verwaltung prüft, ob die Ampel in der Pfarrer-Minartz-Str. nur in jeder 2. Ampelphase auf grün geschaltet werden kann.**

- - -

Die Änderung der Ziffer 2 resultiert aus dem geänderten Votum der BV Bad Godesberg vom 07.03.2024, dem der Rat gefolgt ist.

- - -

Die ursprüngliche Ziffer 2 hatte folgenden Inhalt:

2. Veränderung an der Ampelschaltung an der Kreuzung aus Burgstraße und Winter- sowie Pfarrer-Minartz-Straße dergestalt, dass
 - a. die Grünphasen von Winterstraße und Pfarrer-Minartz-Straße voneinander getrennt werden und
 - b. die Grünphase der Winterstraße gegenüber der der Pfarrer-Minartz-Straße verlängert wird

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.5.1 FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplanteue der Buslinie 639 **231592-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.5.2 FDP/u.w.-Antrag: Sofortige Optimierung des Verkehrsabflusses aus der Winter- in die Burgstraße zur Steigerung der Fahrplanteue der Buslinie 639 **231592-02 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.6 CDU-Antrag: Park & Ride

231639

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und FDP geändert beschlossen – vorbehaltlich der Beratung in der BV Hardtberg

Beschluss:

(vorbehaltlich der Beratung in der BV Hardtberg)

1. Ein wesentlicher Baustein der Verkehrswende ist die Entwicklung von Park & Ride Anlagen jenseits unserer Stadtgrenzen, alternativ bzw. komplementär in allen vier Bonner Stadtbezirken.
2. Das P+R Konzept des go.Rheinland aus dem November 2022 wird als Grundlage für eine Konkretisierung der darin benannten Ausbaubedarfe auf Bonner Stadtgebiet verwendet und zu einem Bonner Gesamtkonzept weiterentwickelt.
3. Hierbei sind u.a. folgende Standorte als – teils zu optimierende – Park & Ride-Anlagen zu prüfen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen:

Bonn:

- Buschdorf
- Dransdorf

Beuel:

- Vilich (Umfeld neue Haltestelle S13/66 mit Erschließung über die B 56)
- Ramersdorf (Umfeld U-Bahnhof Ramersdorf)

Bad Godesberg:

- Parkplatz Rigalsche Wiese

Hardtberg:

- Fläche zwischen Telekom Dome und Edeka (Kombination Park & Ride und Parkraumausweitung für Veranstaltungen)
- Bahnhof Duisdorf

4. Mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden Gespräche über die im Konzept genannten Ausbaubedarfe im Rhein-Sieg-Kreis geführt.
5. Für eine mögliche Umsetzung wird die Verwaltung gebeten, mit den SWB bzgl. Errichtung und Betrieb von Park & Ride-Anlagen (ggf. Parkhäusern) vertiefte Gespräche zu führen. Hierbei sollen die Aufenthaltsqualität steigernde Nutzungen (z.B. Kiosk, Café, Toilettenanlage, etc.) mitgeprüft werden.

6. Bei der weiteren Konkretisierung der P+R-Planung werden die in DS 230503 genannten Punkte miteinbezogen (Fremdnutzung der P+R-Plätze, lokale Begebenheiten bei der Modellberechnung, Berücksichtigung von alternativen Verkehrsmitteln).
7. Bestehende Parkplatzflächen sollen dort, wo sinnvoll, als P+R-Stellplätze ausgewiesen und die Öffentlichkeit entsprechend informiert werden.
8. Es soll eine einheitliche Beschilderung und Öffentlichkeitsarbeit für alle Park und Ride Plätze in der Region angestrebt werden.
9. Auch die Einrichtung von Fahrradboxen oder weiteren Bike and Ride Infrastrukturen ist zu prüfen und dort wo sinnvoll, umzusetzen.
10. Die Verwaltung zeigt die Möglichkeiten der Finanzierung des Ausbaus von Park und Ride Plätzen in Bonn und im Einvernehmen mit den Umlandkommunen auch außerhalb des Bonner Stadtgebietes auf und prüft darüber hinaus die Akquise von entsprechenden Fördermitteln.

- - -

Der geänderte Beschluss resultiert aus dem CDU- und Koalitionsantrag 231639-04 AA, der mit Mehrheit gegen BBB und FDP angenommen wurde und den Ursprungsantrag ersetzt.

- - -

Der ursprüngliche Antrag hatte folgenden Inhalt:

Zur Attraktivitätssteigerung des Umstiegs auf den ÖPNV entwickelt die Bundesstadt Bonn ein ganzheitliches Konzept. Dieses umfasst konkrete Möglichkeiten und Maßnahmen und zeigt die hierfür erforderlichen zeitlichen sowie finanziellen Erfordernisse auf.

1. Zu einem solchen Konzept sollen Maßnahmen der Taktverdichtung, der Sauberkeit und Sicherheit, der Senkung des Ticketpreises sowie Erleichterungen beim Wechsel des Verkehrsmittels, z.B. mittels Park & Ride Anlagen und Mobilstationen, gehören.
2. Ein Baustein ist das Ziel der Entwicklung von Park & Ride Anlagen jenseits unserer Stadtgrenzen, alternativ bzw. komplementär in allen vier Bonner Stadtbezirken.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den umliegenden Kommunen über mögliche Park & Ride-Flächen zu sprechen und im Falle einer Umsetzung eine Kostenbeteiligung der Stadt Bonn in Aussicht zu stellen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt innerstädtisch günstig gelegene Flächen auf ihre Park & Ride-Möglichkeiten, inkl. Errichtung von Parkhäusern, zu prüfen.

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 79

5. Hierbei sind u.a. folgende Standorte als – teils zu optimierende – Park & Ride-Anlagen zu prüfen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen:

- Bonn:

o Buschdorf

o Dransdorf

- Beuel:

o Vilich (Umfeld neue Haltestelle S13/66 mit Erschließung über die B 56)

o Ramersdorf (Umfeld U-Bahnhof Ramersdorf)

- Bad Godesberg:

o Parkplatz Rigalsche Wiese

- Hardtberg:

o Fläche zwischen Telekom Dome und Edeka (Kombination Park & Ride und Parkraumausweitung für Veranstaltungen)

6. Für eine mögliche Umsetzung wird die Verwaltung beauftragt mit den SWB bzgl. Errichtung und Betrieb von Park & Ride-Anlagen (ggf. Parkhäusern) vertiefte Gespräche zu führen. Hierbei sollen die Aufenthaltsqualität steigernde Nutzungen (z.B. Kiosk, Cafe, Toilettenanlage, etc.) mitgeprüft werden.

7. Hinsichtlich der zu betrachtenden Standorte ist sowohl die aktuelle ÖPNV-Anbindung, wie auch ggf. eine neu zu schaffende ÖPNV-Anbindungen oder Taktverstärkungen zu ermitteln.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Déus -CDU-, der den Änderungsantrag der CDU- und Koalition als richtig empfindet und befürwortet.

Stv. Mayer -SPD- und Stv. Dietsch -Grüne-, die den Änderungsantrag ebenfalls befürworten.

Stv. Moll -CDU-, der betont, dass er die Gesprächsaufnahme für wichtig erachtet.

Stv. Dr. Maxein -Volt-, der ausführt, dass auch die Option Bike & Ride beachtet werden soll.

Stv. Schmitt -BBB-, der glaubt, dass die Parkplätze nach Verwaltungsprüfung kostenpflichtig sein werden und die Ablehnung des Antrages begründigt.

Stv. Déus -CDU-, der Bezug auf den Wortbeitrag von Stv. Schmitt -BBB- nimmt.

Stv. Schröder -FDP-, der betont, dass den Bürger*innen Gelegenheiten zum Umstieg gegeben werden müssen.

OB Dörner, die erläutert, wie es zukünftig weitergehen wird.

StBR Wiesner, der eine Nachfrage zum Gesamtkonzept erläutert.

6.6.1 CDU-Antrag: Park & Ride

231639-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**6.6.2 gem. CDU- und Koalitionsantrag: Park & Ride
Antrag zur Vorlage 231639**

231639-04 AA

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und FDP angenommen

Beschluss:

Der nachfolgende Änderungsantrag ersetzt den Ursprungsantrag:

1. Ein wesentlicher Baustein der Verkehrswende ist die Entwicklung von Park & Ride Anlagen jenseits unserer Stadtgrenzen, alternativ bzw. komplementär in allen vier Bonner Stadtbezirken.

2. Das P+R Konzept des go.Rheinland aus dem November 2022 wird als Grundlage für eine Konkretisierung der darin benannten Ausbaubedarfe auf Bonner Stadtgebiet verwendet und zu einem Bonner Gesamtkonzept weiterentwickelt.

3. Hierbei sind u.a. folgende Standorte als – teils zu optimierende – Park & Ride-Anlagen zu prüfen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen:

Bonn:

- Buschdorf
- Dransdorf

Beuel:

- Vilich (Umfeld neue Haltestelle S13/66 mit Erschließung über die B 56)
- Ramersdorf (Umfeld U-Bahnhof Ramersdorf)

Bad Godesberg:

- Parkplatz Rigalsche Wiese

Hardtberg:

- Fläche zwischen Telekom Dome und Edeka (Kombination Park & Ride und Parkraumausweitung für Veranstaltungen)
- Bahnhof Duisdorf

4. Mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden Gespräche über die im Konzept genannten Ausbaubedarfe im Rhein-Sieg-Kreis geführt.

5. Für eine mögliche Umsetzung wird die Verwaltung gebeten, mit den SWB bzgl. Errichtung und Betrieb von Park & Ride-Anlagen (ggf. Parkhäusern) vertiefte Gespräche zu führen. Hierbei sollen die Aufenthaltsqualität steigernde Nutzungen (z.B. Kiosk, Café, Toilettenanlage, etc.) mitgeprüft werden.

6. Bei der weiteren Konkretisierung der P+R-Planung werden die in DS 230503 genannten Punkte miteinbezogen (Fremdnutzung der P+R-Plätze, lokale Begebenheiten bei der Modellberechnung, Berücksichtigung von alternativen Verkehrsmitteln).

7. Bestehende Parkplatzflächen sollen dort, wo sinnvoll, als P+R-Stellplätze ausgewiesen und die Öffentlichkeit entsprechend informiert werden.

8. Es soll eine einheitliche Beschilderung und Öffentlichkeitsarbeit für alle Park und Ride Plätze in der Region angestrebt werden.

9. Auch die Einrichtung von Fahrradboxen oder weiteren Bike and Ride Infrastrukturen ist zu prüfen und dort wo sinnvoll, umzusetzen.

10. Die Verwaltung zeigt die Möglichkeiten der Finanzierung des Ausbaus von Park und Ride Plätzen in Bonn und im Einvernehmen mit den Umlandkommunen auch außerhalb des Bonner Stadtgebietes auf und prüft darüber hinaus die Akquise von entsprechenden Fördermitteln.

6.7 CDU-Antrag: Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn

232256

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn wird um eine Ausnahmeregelung für Fahrten von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendarbeit ergänzt.

Insbesondere soll bei Jugendfahrten inkl. Begleitpersonen, Gruppenleiterfortbildungen, Gremientagungen von Jugendverbänden, Ausbildungsveranstaltungen für Freiwilligendienstleistende und parteipolitischen Jugendorganisationen keine Beherbergungssteuer erhoben werden.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Yildiz -CDU-, die den Antrag der CDU-Fraktion begründet und befürwortet.

Stv. Faber -Linke-, der den Ausführungen der Verwaltung folgen möchte.

6.7.1 CDU-Antrag: Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn **232256-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.8 BBB-Antrag: Mögliche Beeinträchtigung des Betriebes der Großradaranlage in Wachtberg-Berkum durch Windräder **240072**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die vom Rat der Bundesstadt Bonn in den Aufsichtsrat der EnW entsandten Vertreter werden angewiesen,

a. darauf hinzuwirken, dass der beabsichtigte Standort für Windenergieanlagen

(WEA) auf dem Haselingsberg im Ortsteil Heiderhof mit dem Betreiber (Fraunhofer Institut) der Radarkuppel in Wachtberg, dem Bundesministerium der Verteidigung bzw. dem Weltraumlagezentrum der Bundeswehr und der Genehmigungsbehörde abschließend hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Betrieb des Radom beurteilt wird,

b. weiteren Planungen oder einem Bau der geplanten WEA auf dem Heiderhof erst nach entsprechender Weisung des Rates der Bundesstadt Bonn zuzustimmen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der den Antrag der BBB-Fraktion erläutert und um Zustimmung bittet.

Stv. Schröder -FDP-, der den Antrag befürwortet.

Stv. Dietsch -Grüne-, die der Verwaltung für die ausführliche Stellungnahme dankt und die Ablehnung begründet.

Stv. Beu -Grüne-, der die Ablehnung ebenfalls erläutert.

Stv. Lutz -CDU-, der die Prüfung abwarten möchte.

Stv. Schmitt -BBB-, der auf die Ausführung von Stv. Lutz -CDU- Bezug nimmt.

6.8.1 BBB-Antrag: Mögliche Beeinträchtigung des Betriebes der Großradaranlage in Wachtberg-Berkum durch Windräder

240072-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.9 BBB-Dringlichkeitsantrag: Winterdienst in Bonn

240179

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, AfD und Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün- abgelehnt

Der abgelehnte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, in der Sitzung darzulegen,

1.) weshalb selbst 48 Stunden nach dem letzten Schneefall - also am Samstagmorgen, 20.01. - zahlreiche wichtige Hauptstraßen nicht geräumt waren,

2.) wie viele Räumfahrzeuge (städtisch und ggfls. extern) während des Schneefalls (Mittwochmittag, 17.01. bis Donnerstagmorgen, 18.01.) und jeweils in den folgenden Tagen im Einsatz waren,

3.) warum am Mittwochabend (17.01.) und auch am Donnerstagmorgen (18.01.) kein Notfallbetrieb des ÖPNV auf der wichtigen Strecke zwischen Busbahnhof und Universitätsklinikum Bonn (UKB) aufrechterhalten werden konnte und es diesbezüglich offensichtlich an entsprechenden Absprachen zwischen UKB, Stadtverwaltung und SWB mangelt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schott -BBB-, der sich für die Stellungnahme bedankt und Erläuterungen zum Antrag vornimmt.

Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die Stv. Schott -BBB- beipflichtet.

Stv. Polley -CDU-, die sich wundert, dass die Diskussion nun im Rat vorgetragen wird. Sie bittet um Verweisung in den Fachausschuss, dies wurde allerdings mit Mehrheit gegen CDU, Linke, FDP, Stv. Grenz -SPD- und Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, bei Enthaltung BBB abgelehnt.

Stv. Dr. Weidmann -BBB-, der Bezug auf den Wortbeitrag von Frau Polley nimmt.

6.9.1 Winterdienst in Bonn

240179-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.10 Mehr Bäume für Bonn

240200

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung

vertagt

Der bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Antrag hat folgenden Inhalt:

Der Rat stellt fest, dass das Stadtbaumkonzept, das er am 13. Juni 2023 beschlossen hat,

- nur Bäume entlang von Straßen erfasst und damit
- das große Potential für neue Baumstandorte auf sonstigen öffentlichen sowie den privaten Flächen im Stadtgebiet nicht berücksichtigt.

Der Rat fordert die Verwaltung auf

- die begonnene Umsetzung des gegenwärtigen Stadtbaumkonzepts einzustellen,
- ein neues Stadtbaumkonzept vorzulegen, mit dem alle öffentlichen und privaten Flächen im Stadtgebiet erfasst werden, also etwa neben Straßen auch städtische Plätze, Freizeit- und Erholungsgebiete (z.B. Parks), Uferflächen, Kindergärten, Schulhöfe, Sportanlagen, Friedhöfe, Kirchengelände sowie im privaten Bereich Gewerbeflächen, (Haus-) Grundstücke), usw.
- das Stadtbaumkonzept um hochwüchsige Büsche, Sträucher und Hecken zu erweitern,
- ein Förderprogramm begleitet von einer Werbekampagne aufzulegen, mit dem das Anpflanzen auf privaten Grundstücken finanziell unterstützt wird und in dem die förderfähigen Bäume und hochwüchsigen Büsche, Sträucher und Hecken definiert werden und
- dem Rat Ende Juni 2024 einen Zwischenbericht über die Entwicklung des neuen Stadtbaumkonzepts, das nicht nur ein Straßenbaumkonzept sein wird, vorzulegen.

6.10.1 Mehr Bäume für Bonn

240200-01 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 6.11 FDP-Antrag: Der Rat der Stadt Bonn unterstützt die Oberbürgermeisterin, beim Land NRW Unterstützung für die einheitliche Bezahlkarte einzufordern** **240272**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung zur Mitberatung in den Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit vertagt

Der bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, sich in allen dafür entsprechenden Gremien für die notwendige Landesunterstützung bei der Umsetzung einer einheitlichen Bezahlkarte einzusetzen.

-
- 6.11.1 FDP-Antrag: Der Rat der Stadt Bonn unterstützt die Oberbürgermeisterin, beim Land NRW Unterstützung für die einheitliche Bezahlkarte einzufordern** **240272-01 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 6.12 Koalitionsantrag: Errichtung einer 6. Gesamtschule in Bonn** **240248**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD wie Schulausschuss am 28.02.2024 geändert beschlossen

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Ungeachtet der von der Verwaltung dargestellten schwierigen Sachlage, wird die Verwaltung beauftragt die Einrichtung einer 6. Gesamtschule standort- und ergebnisoffen weiter zu prüfen und über den (Zwischen-) Stand Ende 2024 zu informieren.

Bestandteil dieser Prüfung soll auch eine Ansprache der Schulleitungen sein, deren Standort für eine Umwandlung (meint: Auslaufen der bisherigen Schule und Gründung einer 6. Gesamtschule) in Frage kommen könnte.

Auch eine Prüfung von Alternativen wie die Möglichkeit einer integrierten Sekundarschule in Kooperation mit einem Gymnasium soll umgesetzt werden.

- - -

Der ersetzte Beschlussinhalt ist auf das geänderte Votum des Schulausschusses vom 28.02.2024 zurückzuführen, dem sich der Rat angeschlossen hat.

- - -

Der ursprüngliche Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung der Bundesstadt Bonn sucht nach einem geeigneten Standort für eine 6. Gesamtschule in Bonn.
2. Bevorzugt werden potentielle Standorte im Bonner Norden und Westen geprüft. Die Verwaltung schlägt die Umwandlung bzw. dann die Neugründung einer bestehenden Schule in eine Gesamtschule vor, wenn die Örtlichkeiten sich für einen mindestens vierzügigen Ausbau eignen.
3. Begleitend werden in Frage kommende Schulen in die Planungen mit einbezogen, maßgeblich ist ein positiver Beschluss der Schulkonferenz. Mögliche bauliche Erweiterungen an vorhandenen Standorten werden ebenfalls geprüft. Potentielle Schulstandorte, die für eine Umwandlung in Frage kommen, werden frühzeitig in die Planungen involviert und eine Stellungnahme der betroffenen Schulgemeinden wird den politischen Gremien vorgelegt.
4. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, zu prüfen, inwieweit ein Schulstandort unter Berücksichtigung der städtischen Kapazitäten im Schulbau sowie der Verfügbarkeit geeigneter Flächen neu errichtet werden kann.
5. Die Prüfung der Verwaltung sollte bis Herbst des Jahres 2024 abgeschlossen sein und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
6. Die Errichtung einer weiteren Gesamtschule zum Schuljahr 2025/26 wird angestrebt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Grenz -SPD-, die die Erweiterung begrüßt und die Bitte an StBR Wiesner richtet, nach einer Freifläche, die sich für den Bau einer weiteren Gesamtschule

eignet, zu suchen. Hierbei sollte man ihrer Ansicht nach im Bonner Norden und Westen Ausschau halten, da hier der höchste Bedarf an Schulplätzen im weiterführenden Bereich ist.

Stv. Lutz -CDU-, der auf die Stellungnahme der Verwaltung hinweist, die betont, dass kein Bedarf an einer weiteren Gesamtschule besteht.

Stv. Schott -BBB-, der davon ausgeht, dass der Antrag zurückgezogen wird.

Stv. Schröder -FDP-, der darauf hinweist, dass die Leistungsmischung nicht vorhanden ist, weshalb der Antrag scheitern wird.

6.12.1 Errichtung einer 6. Gesamtschule in Bonn

240248-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.13 BBB-Antrag: Berichte zum aktuellen Projektstand der denkmalgerechten Sanierung der Beethovenhalle

240349

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, Berichte zum aktuellen Projektstand der denkmalgerechten Sanierung der Beethovenhalle künftig als schriftliche Mitteilungsvorlage gemäß der §§ 2 und 10 der Geschäftsordnung des Rates innerhalb der dort bestimmten Frist in den Projektbeirat Beethovenhalle sowie etwaige Folgegremien einzubringen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.13.1 Berichte zum aktuellen Projektstand der denkmalgerechten Sanierung der Beethovenhalle **240349-01**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.14 BBB-Antrag: Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **240351**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Anerkennung der Tagesordnung zur Mitberatung in den Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit vertagt

Der bei Anerkennung der Tagesordnung vertagte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Bezahlkarte für geflüchtete Personen in Bonn einzuführen und sich dem dafür vorgesehenen Modell des Landes Nordrhein-Westfalen anzuschließen. Bargeldauszahlungen sind hierbei auf das gesetzlich mögliche Mindestmaß zu beschränken.

6.14.1 BBB-Antrag: Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **240351-01 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

6.15 BBB-Antrag: Basis-Förderrichtlinie zur Vergabe städtischer Mittel an Dritte

240352

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Rat

1. eine für alle Dienststellen der Bundesstadt Bonn einheitliche „Basis-Förderrichtlinie zur Vergabe städtischer Mittel an Dritte“ bis Ende des Jahres 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen, die

a. alle grundsätzlich zu beachtenden Schritte bei der Vergabe von Zuwendungen (z.B. Form, Fristen, Dokumentationspflicht mindestens nach ADA, Zahlungs-/Rückforderungsmodalitäten, Inhalt der Zuwendungsbescheide, Mindestquote für stichprobenartige Kontrollen etc.) beinhaltet und

b. explizit die anzuwendenden Regelungen der §§ 23 und 44 LHO NRW und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften bei der Vergabe städtischer Zuwendungen sowie die Grundbelange des Vergaberechts analog zur ANBest-P verbindlich festlegt. Der Verzicht auf Verwendungsnachweise ist hierbei auszuschließen.

2. auf der mit Ziffer 1 beantragten Basis-Förderrichtlinie aufbauende, ergänzende Richtlinien der Fachbereiche zur Vergabe städtischer Mittel an Dritte schrittweise zur Beschlussfassung vorzulegen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der den Antrag begründet.

6.15.1 BBB-Antrag: Basis-Förderrichtlinie zur Vergabe städtischer Mittel an Dritte

240352-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 6.16 BBB-Antrag: Korrekte Angabe des Geburtsortes in Ausweisdokumenten von Personen, die in den Städten Beuel und Bad Godesberg sowie in den Gebieten der Ämter Duisdorf, Menden und Oberkassel vor Inkrafttreten des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 geboren wurden** **240353**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Antrag hat folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten für Personen, die in den Städten Beuel und Bad Godesberg sowie in den Gebieten der Ämter Duisdorf, Menden und Oberkassel vor Inkrafttreten des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 geboren wurden, nur den beim Personenstandsfall seinerzeit gültigen Namen des Geburtsortes einzutragen bzw. eintragen zulassen und somit auf den zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung nicht notwendigen Zusatz "jetzt Bonn" zu verzichten.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der um Zustimmung des Antrages bittet.

-
- 6.16.1 BBB-Antrag: Korrekte Angabe des Geburtsortes in Ausweisdokumenten von Personen, die in den Städten Beuel und Bad Godesberg sowie in den Gebieten der Ämter Duisdorf, Menden und Oberkassel vor Inkrafttreten des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 geboren wurden** **240353-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7 Mitteilungen

7.1 Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Rates vom 09.11.2023 (DS 211775-01) - Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in Bonn 211775-02

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.2 Neubau Bahnhof Oberkassel mit geänderter Planung für Personentunnel im Rahmen Ausbau S 13 231878

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.2.1 Neubau Bahnhof Oberkassel mit geänderter Planung für Personentunnel im Rahmen Ausbau S 13 231878-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

7.3 Abschlussbericht zu der Entwicklungsmaßnahme Bonn-Hardtberg 232248

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**7.4 Mitteilungsvorlage zum zukünftigen Ausbau der
E-Ladeinfrastruktur 240065**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.5 Wirtschaftsplan 2024 der bonnorange AöR 240066

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.6 Rückblick 2023 und Ausblick zum Haus der Natur 240112

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.7 Umsetzung der sog. Energiepreisbremsengesetze 240126

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.8 Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen; Stellungnahme der Stadt Bonn im Rahmen des 2. Deckblattverfahrens** **240148**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.9 Auswertung der Gutachten zum Gebäudezustand des Stadthauses** **240197**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.10 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Februar 2024** **240310**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.10.1 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Februar 2024** **240310-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

7.11 Jahresabschluss 2023 - Ermächtigungsübertragungen im Haushalt (Bildung von Haushaltsresten) **240328**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.12 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 7/2023 **240334**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.13 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 2/2024 **240336**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.14 Sachstand zum Fest der Demokratie am 25. Mai 2024 anlässlich 75 Jahre Grundgesetz **240355**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.15 Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

240381

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Es liegen keine aktuellen Informationen vor.

Vorsitz:

Schriftführung:

Katja Dörner

Anne Wolff

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. II/2024

Erläuterungen:
 EE = Erhöhung der Einnahme
 MA = Minderung der Ausgabe

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Erhöhung der Gesamtermächtigung in %	Deckung bei			Begründung	
						Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA		um
1.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlung f. d. Erwerb v. Vermögensgegenständen über 800 EUR	4.118.500,00	367.339,87	8,92	1.13.08 5660813085220 Hochwasserschutz Bonn	78.5200 Auszahlung Tiefbaumaßnahmen	MA	367.339,87	Da die Kosten für die Fahrzeugan- schaffung deutlich über den Schätz- kosten liegen, werden die Mehrkosten der Beschaffungen durch das Fachamt zur Verfügung gestellt.

Anlage 1

ENTGELTORDNUNG für das Beethoven Orchester Bonn

Aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am ____ folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Beethoven Orchester Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

(1) Die Tageskartenpreise betragen für die Konzerte des Beethoven Orchester Bonn:

	Preisgruppe	I	II	III	IV	V
a)	Freitagskonzerte	42,00 EUR	37,00 EUR	32,00 EUR	24,00 EUR	19,00 EUR
b)	Im Spiegel	35,00 EUR	30,00 EUR	27,00 EUR	22,00 EUR	17,00 EUR
c)	Karnevalskonzerte	42,00 EUR	37,00 EUR	32,00 EUR	24,00 EUR	19,00 EUR
d)	Pur	25,00 EUR	X	X	X	X
e)	Vor Ort	25,00 EUR	X	X	X	X
f)	Unterwegs	25,00 EUR	X	X	X	X
g)	Neue Musik	25,00 EUR	X	X	X	X
h)	Montagskonzerte	25,00 EUR	X	X	X	X
i)	Bundesrat-Konzerte	30,00 EUR	X	X	X	X
j)	Weihnachtskonzert	25,00 EUR	X	X	X	X
k)	Konzerte des Educationprogramms b.jung (Sitzkissen-, Kinder-, Familien-, Jugend-, Schulkonzerte)	12,00 EUR	X	X	X	X

- (2) Für Sonderkonzerte sowie für Konzerte der Reihe Grenzenlos (Sinfoniekonzerte mit Gastkünstlerinnen und -künstlern, partizipative Projekte wie z. B. Mitsingkonzerte oder OpenPhilharmonics) gelten die Preise nach Absatz 1 – je nach Konzertformat – entsprechend, § 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Steuerkarten gem. § 7 Abs. 3 können zu einem Preis von 9,00 EUR ausgegeben werden. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Entgeltanpassungen

Bei besonders preisintensiven Konzerten bzw. Galen mit teuren Künstlerinnen und Künstlern ist die Orchesterleitung berechtigt, die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Tageskartenpreise um bis zu 40% zu erhöhen.

In besonderen Fällen (z. B. Werbemaßnahmen, konzertpädagogische Zwecke, partizipative Veranstaltungen, Sonderveranstaltungen, bei Großabnehmern, geschlossenen Veranstaltungen, u. a.) kann die Orchesterleitung max. bis zu 70% von den vorgegebenen Preisen nach unten abweichen.

§ 4 Abonnements

- (1) Die Konzerte der Reihen Freitagskonzerte, Im Spiegel, Pur, Vor Ort, Unterwegs, Montagskonzerte, Bundesrat-Konzerte, sowie Kinderkonzerte und Familienkonzerte des Educationprogramms b.jung werden im Festabonnement angeboten. Für diese Konzertreihen gilt nach § 2 Abs. 1
 - a) eine Ermäßigung von 25% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Vollzahlerinnen bzw. Vollzahler.
 - b) eine Ermäßigung von 60% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.

Dies gilt auch für das Freitagskonzert im Rahmen des Beethovenfests Bonn.

- (2) Für die Entwicklung gemeinsamer Abonnementangebote zwischen Beethoven Orchester Bonn und Theater Bonn gelten die Rabatte nach § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Für alle Konzerte nach § 2 Abs. 1 und 2 gilt im Wahlabonnement für 4 Konzerte:
 - a) eine Ermäßigung von 20% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Vollzahlerinnen und Vollzahler.
 - b) eine Ermäßigung von 55% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.

Das Wahlabonnement gilt jedoch nicht für das Freitagskonzert im Rahmen des Beethovenfests Bonn sowie für Konzerte des Educationprogramms b.jung nach § 2 Abs. 1 k).

- (4) FamilienCard
Die FamilienCard gilt für einen Erwachsenen und bis zu 2 Kindern unter 18 Jahren und hat den Preis einer nicht ermäßigten Tageskarte bzw. eines Vollzahlerabonnements. Hiervon ausgenommen sind Konzerte des Educationprogramms b.jung.

- (5) **Schulklassenabonnements**
Schulklassen erhalten ein für eine Spielzeit geltendes nicht übertragbares Abonnement zum Preis von 15,00 EUR je Schülerin bzw. Schüler und begleitender Lehrerin bzw. begleitendem Lehrer, das zum Besuch von insgesamt drei Veranstaltungen nach Wahl in allen Sparten des Theater Bonn und ausgewählte Konzerte des Beethoven Orchester Bonn berechtigt. Auf das Abonnement wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben. Die Orchesterleitung ist berechtigt, die freie Termin- und Platzwahl einzuschränken.

§ 5 Sonstige Rabattierungen

- (1) Die Theatergemeinde e. V. erhält bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahlerinnen und Vollzahler eine Ermäßigung von 40 %, die Junge Theatergemeinde eine Ermäßigung von 50 % auf den jeweiligen Tageskartenpreis. Die Orchesterleitung ist berechtigt, ausgewählte Konzerte hiervon auszunehmen.
- (2) Besuchergruppen erhalten bei einer Abnahme von mindestens 7 Eintrittskarten für ein Konzert eine Ermäßigung von 20 % auf den Tageskartenpreis.
- (3) Schulklassen und Musikkurse (empfohlen für die Klassenstufen 9 – 13) erhalten für die Konzerte des Beethoven Orchester Bonn Eintrittskarten für 5,00 EUR pro Schülerin bzw. Schüler. Die Orchesterleitung ist berechtigt, die Konzerte und Kontingente, für die dieses Angebot gilt, zu beschränken. Lehrkräfte erhalten eine freie Begleitungskarte pro 10 Schülerinnen bzw. Schüler. Auf den Eintrittspreis wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben.
- (4) Für Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, 60 Minuten vor Beginn ausgewählter Konzerte an der Tages- bzw. Abendkasse Eintrittskarten jeder Preiskategorie zum einheitlichen Preis von je 5,00 EUR pro Studierenden zu erwerben („Studi Last Minute Ticket“). Die Orchesterleitung ist berechtigt, die Konzerte und Kontingente, für die dieses Angebot gilt, zu beschränken.
- (5) Festabonnentinnen und Festabonnenten der Reihen Freitagskonzerte, Im Spiegel, Pur und Montagskonzerte erhalten in der Spielzeit, für die das Abonnement erworben wurde, auf den Tageskartenpreis aller übrigen Veranstaltungen eine Ermäßigung von 10 %.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studierende und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenamtskarten NRW erhalten bei von der Orchesterleitung ausgewählten Konzerten eine Ermäßigung von 50% auf den Tageskartenpreis.

§ 7 Dienst-, Presse-, Steuerkarten

(1) **Dienstkarten:**

Zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben wird an Mitarbeitende des Beethoven Orchester Bonn und an berechnigte Vertreterinnen und Vertreter je eine Dienstkarte ausgegeben. Das Entscheidungsermessen über das dienstliche Interesse sowie die Auswahl der Dienstplätze obliegt der Orchesterleitung.

(2) **Pressekarten:**

Die Orchesterleitung kann unentgeltliche Pressekarten an alle ausgewiesenen Medienvertreterinnen und -vertreter ausgeben, die erklären, dass der Veranstaltungsbesuch der Berichterstattung dient.

(3) **Steuerkarten:**

Die Orchesterleitung kann für Konzerte des Orchesters an alle Beschäftigten des Orchesters Steuerkarten ausgeben, wenn für das jeweilige Konzert eine Auslastung im freien Verkauf nicht mehr zu erwarten ist. Je Konzert können maximal zwei Steuerkarten an den bzw. die Beschäftigte abgegeben werden. Angehörige anderer Bühnen- bzw. Kulturorchester können nach Vorlage des entsprechenden Ausweises an der Abendkasse – nach Verfügbarkeit vorhandener Karten und bei Einreichmöglichkeit – eine Steuerkarte pro Person erhalten. Die vorgenannten Regelungen gelten analog. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

§ 8 Freikarten

- (1) Freikarten können aus repräsentativen und dienstlichen Gründen sowie zu Marketingzwecken vergeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird, und zwar:

- a) Ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses mit Begleitperson,
- b) Gästen auf Einladung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin, des Kulturdezernenten bzw. der Kulturdezernentin oder der Orchesterleitung,
- c) Vertragspartnern, Zuwendungsgebern oder Sponsoren,
- d) zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Orchesters,
- e) Inhaberinnen und Inhabern von Gutscheinen für Neubürgerinnen und Neubürger sowie Inhaberinnen und Inhabern von Gutscheinen im Rahmen des Willkommenspakets der UN für neue UN-Mitarbeitende.

Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis den Vermerk „B“ trägt, erhalten für alle Konzerte freien Eintritt. Für das Freitagskonzert im Rahmen des Beethovenfestes gelten die Regelungen des Beethovenfestes Bonn.

- (3) Festabonnentinnen und Festabonnenten erhalten 2 Freikarten für ein Konzert ihrer Wahl innerhalb der laufenden Konzertsaison für die Neuwerbung einer neuen Festabonnentin bzw. eines neuen Festabonnenten.

§ 9 Sonstige Entgelte

- (1) Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 6 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf eine Vorverkaufsgebühr von 10 % erhoben. Die sich nach Hinzurechnung der Vorverkaufsgebühr ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent aufgerundet oder abgerundet.
- (2) Bei einer durch die Abonnentin bzw. den Abonnenten verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ab dem dritten Tausch ein Umbuchungsentgelt von 5,00 EUR je Karte erhoben.
- (3) Für den Ersatz von verloren gegangenen Abonnementkarten wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR je Karte erhoben.
- (4) Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang 5,00 EUR. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.
- (5) Die Karten gelten als Fahrausweise im VRS-Verbund Bonn/Rhein-Sieg. Die hierfür anfallenden Gebühren werden in voller Höhe vom Orchester getragen.

§ 10 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zur Spielzeit 2024/2025 am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11. Mai 2017 außer Kraft.

Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Bonn

Inhaltsverzeichnis

Grundlegendes zur Förderung.....	4
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2. Die Einrichtungen Offener Jugendarbeit.....	4
1.3. Voraussetzungen zur Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	4
1.4. Betriebskostenförderung	5
1.5 Investitionskostenzuschüsse für Neu- und Ersatzbeschaffungen, IT-Ausstattung ...	5
2. Anerkennungsfähige Betriebskosten	7
2.1. Personalkosten	7
2.1.1 Hauptamtliches Personal.....	7
2.1.2 Personal in Ausbildung.....	8
2.1.3 Personalbezogene Nebenkosten / Sachkosten des Arbeitsplatzes.....	8
2.2. Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten	8
2.3. Programmkosten („Pädagogischer Etat“)	8
2.3.1 Zusatzkräfte.....	8
2.3.2 Einschränkungen der Anerkennungsfähigkeit.....	8
2.4. Allgemeine Betriebskosten (Sachkosten zur Sicherung des Betriebes)	9
2.4.1 Gebäude-Nebenkosten.....	9
2.4.2 Reparatur- und Erhaltungsaufwand	9
2.4.3 Kaltmiete	9
3. Berechnung der Betriebskostenförderung	10
3.1 Personalkosten – Kosten der Planstelle und pauschale Sachkosten.....	10
3.2 Overhead-/Verwaltungsgemeinkosten.....	10
3.3 Programmkosten („Pädagogischer Etat“)	10
3.4 Allgemeinen Betriebskosten (Sachkosten zur Sicherung des Betriebes).....	11
3.4.1 Kaltmiete und Bemessung der Räume	11
3.4.2 Gebäude-Nebenkosten.....	11
3.4.3 Reparatur- und Erhaltungsaufwand	11
4. Deckungsfähigkeit.....	11
5. Eigenleistung des Trägers.....	12
6. Bildung von Rücklagen.....	12
7. Ergänzende Zuschüsse zur Förderung von weitergehenden Angeboten der Offenen Jugendarbeit	12
8. Qualitätssicherung/fachliche Beurteilung von Angeboten	13
9. Verfahren zur Betriebskostenförderung	14
9.1 Antragsverfahren.....	14
9.2 Fördervertrag	14

9.3	Auszahlungsverfahren.....	14
9.4	Verwendungsnachweis	14
9.5	Prüfrecht	15
9.6	Rückzahlung	15
	Inkrafttreten	16
	Weblinks.....	16

ENTWURF

Grundlegendes zur Förderung

Diese Richtlinien regeln die Förderbedingungen und –verfahren für die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in freier Trägerschaft durch die Bundesstadt Bonn.

Ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie haben Träger die Möglichkeit, gesonderte Anträge aufgrund anderer städtischer Richtlinien zu stellen (z.B. Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen). Kosten, die über die Bestimmungen dieser Richtlinie gefördert werden, können im Rahmen anderer Richtlinien kein weiteres Mal geltend gemacht werden.

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit dem jeweils geltenden Rahmenkonzept für die Offene Jugendarbeit in Bonn sowie der Bedarfsplanung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Bundesstadt Bonn hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Auftrag, die im Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorgesehenen Verpflichtungen, insbesondere gemäß §§ 4, 11 und 74 SGB VIII zu erfüllen. Danach soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten und diese nach Maßgabe des SGB VIII fördern. Dabei ist die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Einrichtungskonzepte zu achten.

1.2. Die Einrichtungen Offener Jugendarbeit

Zu den geförderten Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit gehören z.B. Jugendzentren, Jugendclubs, Jugendtreffs, Jugendcafés, Kinderhäuser, Spielhäuser, Spielmobile u.v.m.

1.3. Voraussetzungen zur Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit ist nach Maßgabe der folgenden Ausführungen förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger der Jugendhilfe betrieben wird.

Die Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit erfolgt auf Basis der im Freizeitstättenbedarfsplan festgelegten Bedarfe. Die Richtlinien des Freizeitstättenbedarfsplans begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit erfolgt nur dann, wenn die jeweilige Konzeption mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgestimmt wurde. Diese Konzeption wird dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorgelegt und regelmäßig fortgeschrieben. Die Förderung erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Fördervertrages nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Offenen Jugendarbeit zu schaffen und durch den Einsatz und in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften zu betreiben. Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen. Der Träger muss bereit sein, sich in die städtische Jugendhilfeplanung einzubringen und einbinden zu lassen.

Der Träger verpflichtet sich mit der Annahme eines städtischen Zuschusses ebenfalls, klar erkennbar (Internetauftritt, Flyer, Aushänge, allgemeine Veröffentlichungen) über die städtische Förderung zu informieren.

Der Träger schließt mit der Bundesstadt Bonn, vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und eine Vereinbarung zum Kinderschutz in der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII ab und setzt diese Vereinbarungen um.

Die weiteren Anforderungen an die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die Methoden und Arbeitsprinzipien sowie grundlegenden Handlungsfelder werden durch das Rahmenkonzept für die Offene Jugendarbeit in Bonn geregelt.

1.4. Betriebskostenförderung

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Als Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung vorgesehen. Mit den städtischen Zuschüssen ist nach Art. 114 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 7 und § 44 der Landeshaushaltsordnung NRW i.V. mit den ANBest I NRW (in der aktuell geltenden Fassung) stets wirtschaftlich und sparsam umzugehen. Alle möglichen Drittmittel sind durch die Träger vorrangig auszuschöpfen.

1.5 Investitionskostenzuschüsse für Neu- und Ersatzbeschaffungen, IT-Ausstattung

Investive Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen mit einem Netto-Betrag von mehr als 800 € können auf ausdrücklichen Zusatzantrag (Option im Fördervertrag) über Investitionskostenzuschüsse gefördert werden. Förderfähig sind Investitionen in Material und Gebäude, die zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung der Offenen Jugendarbeit nach Grund und Höhe angemessen sind. Die beschaffte Anlage bzw. das Anlagenteil ist für die in der Nutzungsdauertabelle der Bundesstadt Bonn festgeschriebene Zeit zweckentsprechend zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine kürzere Zweckbindungsfrist festgesetzt werden. Der Träger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Die Höhe der Festbetragsförderung wird wie folgt berechnet:

Bis 1,0 Fachkraftstelle	Max. 2.000,00 €	Pro Jahr
Ab 1,1 Fachkraftstelle	anteilige Steigerung je weitere Fachkraftstelle	

Für eine dem Grunde und der Höhe nach angemessene IT-Ausstattung für Nicht-Büroarbeitsplätze kann darüber hinaus folgender Investitionskostenzuschuss ebenfalls im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt werden:

IT-Ausstattung eines Arbeitsplatzes	Maximal 3.450 €; die Nutzungsdauertabelle der Bundesstadt Bonn ist zu beachten
-------------------------------------	--

Für alle investiven Beschaffungen gilt:

Liegt der Wert eines Einzelgegenstandes beziehungsweise der in einer Sachgesamtheit angeschafften Gegenstände oder der Wert der Investitionsausgaben über 1.500 € ohne Mehrwertsteuer, sind mindestens drei Kostenvoranschläge verschiedener Anbieter einzuholen. Eine entsprechende Dokumentation ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

Nicht über diese Förderrichtlinie finanzierbar sind beispielsweise umfangreichere Investitionen an Gebäuden. Für diese Maßnahmen ist ein gesonderter Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie und ein Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie notwendig.

Die Beantragung einer Förderung von Beschaffung von Jugendpflegematerial oder von Investitionen nach den Ziffern 8. und 9. der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Bonn“ schließt eine nochmalige Förderung derselben Beschaffung/Investition durch die „Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Bonn“ aus.

Der Investitionskostenzuschuss ist ausschließlich für die beantragte Investitionsmaßnahme zu verwenden. Eine Deckung anderer (z. B. konsumtiver) Ausgaben mit diesem Zuschuss ist nicht zulässig. Ein nicht zweckgerecht verbrauchter Zuschussbetrag ist zurückzuzahlen.

2. Anerkennungsfähige Betriebskosten

Die Bundesstadt Bonn fördert Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit durch eine finanzielle Zuwendung zu den Gesamtbetriebskosten. Betriebskosten sind konsumtive kassenwirksame Ausgaben, die keinen investiven Charakter haben. Alle Ausgaben sind nur förderfähig, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind.

Grundlage für die Feststellung der Gesamtbetriebskosten sind Personal- und Sachkosten nach §15 SGB VIII i.V. mit §15 Abs 2 3. AG-KJHG – KJFÖG.

Die Förderstruktur der Bundesstadt Bonn besteht aus drei Grundsäulen:

- Qualifiziertes Personal (Personalkostenförderung und Personalsachkostenförderung)
- Sicherung des allgemeinen offenen Programms sowie der inhaltlichen Schwerpunkte (Programmkosten - pädagogischer Etat)
- Sicherung des Betriebes (Allgemeine Sachkostenförderung)

Alle geltend gemachten Kosten müssen einen unmittelbaren Zweckbezug zu der Einrichtung im Bereich der Offenen Jugendarbeit aufweisen. Kalkulatorische Kosten, oder solche, denen keine tatsächlichen Ausgaben während des Förderzeitraums zu Grunde liegen, sind nicht anerkennungsfähig.

2.1. Personalkosten

Personalkosten sind die Ausgaben eines Trägers, die unmittelbar durch das zur Leistungserbringung eingesetzte hauptamtliche, pädagogische Fachpersonal anfallen.

2.1.1 Hauptamtliches Personal

Auf der Grundlage des Freizeitstättenbedarfsplanes wird der Beschäftigungsumfang für hauptamtliche, pädagogische Fachkräfte (= Fachkraftstelle/FKS) einer Einrichtung festgelegt. Darüber hinaus geleistete Stundenanteile bzw. beschäftigtes Personal wird nicht anerkannt.

Die personellen Standards für eine pädagogische Fachkraft werden im Rahmenkonzept für die Offene Jugendarbeit in Bonn festgelegt. Die pädagogischen Fachkräfte und gegebenenfalls zur Vertretung eingesetzte Kräfte müssen gemäß dem Rahmenkonzept der Jugendpflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bekannt sein.

Zu den Personalkosten gehören darüber hinaus Aufwendungen des Trägers für die vertraglich geregelte angemessene Vergütung, einer als Ersatz für eine Fachkraft eingestellten Vertretungskraft.

Bei der Höhe der anerkennungsfähigen Personalaufwendungen ist das Besserstellungsverbot, welches sich aus dem Subsidiaritätsprinzip ableitet, zu beachten. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger sein Personal finanziell nicht besserstellen darf als vergleichbare Beschäftigte bei der Stadtverwaltung Bonn.

2.1.2 Personal in Ausbildung

Einrichtungen mit mindestens einer besetzten vollen Fachkraftstelle sollen die Möglichkeit erhalten, künftige Fachkräfte auszubilden. Zu diesem Zweck werden Personalkosten für ein berufsbegleitendes Studium oder eine berufsbegleitende Ausbildung übernommen, die zu einem für die Anerkennung als Fachkraft erforderlichen Abschluss führen.

2.1.3 Personalbezogene Nebenkosten / Sachkosten des Arbeitsplatzes

Zu den Personalkosten gehören angemessene Ausgaben des Trägers für die Personalnebenkosten hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hierunter fallen beispielsweise angemessene Reise- und Fortbildungskosten für personalbezogene Maßnahmen. Unter Sachkosten fallen insbesondere Büromaterial und nicht investive Anteile (Beschaffungskosten bis 800 EUR ohne Umsatzsteuer) für die Ausstattung des Arbeitsplatzes. Die Regelungen des Landesreisekostengesetzes sind u. a. entsprechend anzuwenden.

Die Beschaffung von Ausstattungsgegenstände mit einem Netto-Wert über 800 EUR richtet sich nach Ziffer 1.5.

2.2. Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten

Als Overhead- bzw. Verwaltungsgemeinkosten gelten allgemeine Aufwendungen, die nicht unmittelbar einer Einrichtung (Overhead) oder nicht unmittelbar der pädagogischen Arbeit (interne Verwaltungsgemeinkosten) zuzurechnen sind. Hierzu zählen u. a. die Kosten der Geschäftsstelle, die Buchhaltung, das Controlling und die Personalverwaltung.

2.3. Programmkosten („Pädagogischer Etat“)

Programmkosten sind alle angemessenen Sachausgaben in Bezug auf das unmittelbare fachliche Angebot in einer Einrichtung („pädagogischer Etat“). Zu den Kosten zählen insbesondere Ausgaben für konkrete Angebote, Material, Referent*innen, Zusatzkräfte, etc. im Rahmen der laufenden Arbeit der Einrichtung..

2.3.1 Zusatzkräfte

Für Angebote, deren Durchführung nicht vom hauptamtlichen Personal erfolgen kann, können Zusatzkräfte beschäftigt werden. Hierbei soll eine angemessene Vergütung vertraglich geregelt werden. Anerkennungsfähig sind die Kosten, die durch den unmittelbaren Einsatz einer Zusatzkraft in der Einrichtung entstehen. Freiberufliche Tätigkeiten, Übungsleiterpauschalen, Honorarverträge stellen dabei keine Personalkosten, sondern Sachkosten dar.

2.3.2 Einschränkungen der Anerkennungsfähigkeit

Ausgaben, die zum Beispiel im Rahmen eines Kioskbetriebs oder Getränkeverkaufs entstehen, sind nur anerkennungsfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Jugendarbeit stehen. Diese Ausgaben sind nur förderfähig, soweit keine Verkaufserlöse erzielt wurden (Nettobetrag). Der Träger hat anzugeben, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Finanzierung von Geschenken (auch für Ergänzungskräfte und ehrenamtlich Tätige) und Feierlichkeiten (z.B. Weihnachtsfeiern) zugunsten von Mitarbeitenden und Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Ausgaben, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuschussempfängers entstehen, wie z.B. Mahngebühren, Zinsen oder Kreditbeschaffungskosten, Kosten bei Rechtsstreitigkeiten, oder aus allgemeinen Risiken für Gebäude/Ausstattung/Personen (wie Vandalismus, Sach-, Elementar- oder Feuerschäden, Schadenersatzleistungen usw.), können nicht als förderfähig anerkannt werden. Angemessene Versicherungsbeiträge zur Abdeckung dieser Risiken sind förderfähig.

2.4. Allgemeine Betriebskosten (Sachkosten zur Sicherung des Betriebes)

2.4.1 Gebäude-Nebenkosten

Zu den Gebäude-Nebenkosten zählen alle unmittelbar im Rahmen des Betriebes der Einrichtung entstehenden Kosten. Hierzu zählen grundsätzlich die tatsächlichen Nebenkosten für Strom, Heizung, Reinigungsaufwand etc. (d.h. die Kosten, die vom Vermieter auf den Mieter umgelegt werden können), soweit sie dem Grund und der Höhe nach angemessen sind. Zu den Gebäude-Nebenkosten zählt auch der unmittelbare Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Haustechnischen Dienstes sowie von Reinigungskräften.

2.4.2 Reparatur- und Erhaltungsaufwand

Hierbei handelt es sich um den Grund und der Höhe nach angemessene Kosten, die unmittelbar in den ausschließlich bzw. anteilig genutzten Räumen und Außenflächen der Einrichtung der Offenen Jugendarbeit bei Reparatur- und Erhaltungsarbeiten entstehen.

2.4.3 Kaltmiete

Als Kaltmiete, auch Nettomiete oder Grundmiete genannt, wird eine tatsächliche Miete soweit sie angemessen ist, für die Nutzung der Fläche der Offenen Jugendeinrichtung ohne Berücksichtigung weiterer Nebenkosten berücksichtigt. Nicht förderfähig sind kalkulatorische Mieten.

3. Berechnung der Betriebskostenförderung

Für die einzelnen Kostenanteile gelten folgende Förderungsgrundlagen:

3.1 Personalkosten – Kosten der Planstelle und pauschale Sachkosten

Als Berechnungsgrundlage für die Förderhöhe gilt der mit dem geltenden Freizeitstättenbedarfsplan beschlossene Fachkraftstellenumfang der Einrichtung.

Die Personalkosten werden auf Basis der jährlich ermittelten Kosten einer Planstelle bei der Bundesstadt Bonn entsprechend der nachfolgenden Eingruppierung für einen Nicht-Büroarbeitsplatz berücksichtigt:

Brutto-Personalkosten pro Fachkraftstelle:	S 11b TvöD – SuE
Leitungen (ab 2 FKS)	S 15 TvöD – SuE

Zusätzlich sind jeweils Sachkosten in Höhe von 10 % der Kosten einer Planstelle förderfähig.

Es werden nur tatsächlich besetzte und den personellen Standards des Rahmenkonzeptes entsprechende Fachkraftstellenanteile in die Berechnung einbezogen.

Für Personal in Ausbildung (Duales Studium, Praxisintegrierte Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher, etc.) wird eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an die Vergütung im vierten Ausbildungsjahr des TVAöD gefördert.

3.2 Overhead-/Verwaltungsgemeinkosten

Pauschal werden 10 % der Kosten einer Planstelle anerkannt. An externe Dienstleister vergebene Tätigkeiten aus dem Bereich Overhead/Verwaltung können dann jedoch nicht noch zusätzlich als „allgemeine“ Sachkosten abgerechnet werden.

3.3 Programmkosten („Pädagogischer Etat“)

Für jede Fachkraftstelle der Einrichtung werden 20 % der anerkannten Kosten einer Planstelle als pauschale Programmkosten berücksichtigt. Es werden nur nach Ziffer 3.1 tatsächlich besetzte und den personellen Standards des Rahmenkonzeptes entsprechende Fachkraftstellenanteile in die Berechnung einbezogen.

3.4 Allgemeinen Betriebskosten (Sachkosten zur Sicherung des Betriebes)

Es werden nur die tatsächlich anfallenden allgemeinen Betriebskosten gefördert. Diese sind maximal in nachfolgender Höhe anerkennungsfähig und sind im Rahmen des Verwendungsnachweises auszuweisen:

3.4.1 Kaltmiete und Bemessung der Räume

Die Höhe der zu fördernden Kaltmiete und die Bemessung der Räume werden bei Abschluss der Verträge festgelegt. Hierzu sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der Antragsstellung entsprechende Nachweise über die für die Offene Jugendarbeit genutzten Räume nachzuweisen (beispielsweise durch den Mietvertrag). Räume, die nicht ausschließlich für die Offene Jugendarbeit genutzt werden, können anteilig berücksichtigt werden.

3.4.2 Gebäude-Nebenkosten

Anerkannt werden tatsächliche Reinigungs-, Energiekosten der Räume, die für die Offene Jugendarbeit genutzt werden. Hierzu sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der Antragsstellung entsprechende Nachweis über die Gebäude-Nebenkosten zu erbringen. Bei anteilig genutzten Räumen werden die Kosten je Quadratmeter der tatsächlich für die Offene Jugendarbeit genutzten Fläche berücksichtigt.

3.4.3 Reparatur- und Erhaltungsaufwand

Anerkannt werden tatsächliche Kosten für Reparatur- und Erhaltungsaufwand der Räume, die für die Offene Jugendarbeit genutzt werden. Bei anteilig genutzten Räumen werden die Kosten je Quadratmeter der tatsächlich für die Offene Jugendarbeit genutzten Fläche berücksichtigt. Ausgeschlossen sind Reparaturen, die durch versicherbare Schäden entstanden sind. Siehe hierzu auch Ziff. 2.3.2

4. Deckungsfähigkeit

Der Zuschuss zu den Sachkosten gemäß der Ziffer 0 („Gebäude / Unterhaltung“) kann zur Deckung der Personal- und Programmkosten (0 und 3.3) herangezogen werden.

Zur Deckung der Kosten nach der Ziffer 0 („Gebäude / Unterhaltung“) kann der Zuschuss gemäß der Ziffern 0 und 3.3 herangezogen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Stellen nach dem Freizeitstättenbedarfsplan sind mit anerkannten Fachkräften besetzt (vgl. 0).
- Öffnungszeiten (tägliche Öffnungszeit, Öffnungstage pro Woche + Öffnungswochen pro Jahr) werden wie im Rahmenkonzept vorgesehen vorgehalten.

- Mit der Jugendpflege sind Ziele, Inhalte und Angebote einvernehmlich abgestimmt. Im Einrichtungskonzept beschriebene Ziele können weiterhin erreicht werden. Dort beschriebene Angebote werden vorgehalten.

5. Eigenleistung des Trägers

Auf Grundlage des § 74 SGB VIII ist unter Berücksichtigung der Finanzkraft und sonstigen Verhältnisse von jedem Träger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Dazu zählen insbesondere auch ehrenamtliche Arbeit, die Bereitstellung von Sachleistungen und Einnahmen des Trägers.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen des Trägers, insbesondere auch Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge und Spenden Dritter sind als Deckungsmittel und vorrangig vor der städtischen Förderung für alle mit dem Betrieb der Einrichtung unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip). Sämtliche Einnahmen aus anderen öffentlichen Förderungen sind im Verwendungsnachweis anzugeben, werden aber nicht als die städtische Zuschusshöhe reduzierende Mittel berücksichtigt, soweit sie nicht für den Betrieb der Einrichtung gewährt wurden.

6. Bildung von Rücklagen

Grundsätzlich gilt im Zuwendungsrecht das Subsidiaritätsprinzip, wonach städtische Zuschüsse nur nachrangig gewährt werden und Eigenmittel vorrangig eingesetzt werden müssen. Die Erwirtschaftung von Gewinnen aufgrund einer finanziellen Förderung durch die Stadt ist daher grundsätzlich auszuschließen. Demgegenüber steht die Notwendigkeit, dass der Träger der Einrichtung für die kontinuierliche und für das Gemeinwohl wichtige Arbeit Liquidität und Rücklagen zur Aufgabenerfüllung benötigt.

Das Einbringen von Eigenmitteln lässt die Bildung von Rücklagen bis zu einer Höhe von 15 % der unter Punkt 3.1 berücksichtigten Personalkosten zu. Darüberhinausgehende Rücklagen berechtigen zu einer Kürzung der städtischen Förderung.

7. Ergänzende Zuschüsse zur Förderung von weitergehenden Angeboten der Offenen Jugendarbeit

Kosten, die über Förderungen auf Basis anderer Richtlinien abzurechnen sind, können nicht in den Kosten der OT anerkannt werden.

Auf die bestehenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit – Maßnahmen und Anschaffungen“ wird verwiesen. Hier können auf vorherigen Antrag Zuschüsse zur Förderung von Maßnahme und zur Reduzierung von Teilnahmebeiträgen bei Freizeitveranstaltungen etc. gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Maßnahmen über die regelmäßigen Öffnungszeiten der Einrichtung hinausgehen und ein zusätzliches, bedarfsgerechtes Angebot für die regelmäßigen Besucher*innen der Einrichtung darstellen. Das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sowie die Berechnung der Höhe der Förderungen ergibt sich sodann aus den „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit – Maßnahmen und Anschaffungen“.

Regelmäßig anfallende Kosten der Einrichtung der Offenen Jugendarbeit (z.B. Personalkosten für hauptamtliches Personal; Mietkostenanteile der Einrichtung; Overheadkosten) werden bei der Berechnung der Zuschusshöhe nach der vorgenannten Richtlinie nicht anerkannt. Alle zur Berechnung der Zuschusshöhe und im Verwendungsnachweis eines oben genannten Maßnahmen-Antrages geltend gemachten Kosten dürfen nicht in den Gesamtkosten der Einrichtung zum Nachweis der Betriebskosten berücksichtigt werden.

8. Qualitätssicherung/fachliche Beurteilung von Angeboten

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Inhalte und Vorgaben des Rahmenkonzepts für die Offene Jugendarbeit in Bonn und der in diesen Richtlinien genannten Standards.

Es besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung an einem gemeinsamen Wirksamkeitsdialog mit der Jugendpflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und zur Vorlage eines Verwendungsnachweises mit dem entsprechenden Vordruck des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bis zum 28.02. des auf das Förderjahr folgenden Jahres.

Der Wirksamkeitsdialog ersetzt den sonst notwendigen Sachbericht, wenn der Dialog inhaltlich über die bloße Darstellung von Zahlen und statistischen Daten zur Nutzung von Angeboten hinausgeht. Dabei muss erkennbar sein, ob die jeweiligen Angebote in Form, Inhalt und Umfang den im Fördervertrag festgelegten Angebotsinhalten/-zielsetzungen der Förderung gerecht geworden sind.

Ansonsten sind die konkreten Ergebnisse der pädagogischen Arbeit von den Trägern in einem jährlichen Sachbericht aus pädagogischer Sicht nachvollziehbar zu erläutern, um dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine zuverlässige fachliche Beurteilung der Wirkungen seiner Förderung im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck hat die Bundestadt Bonn auch das Recht, jederzeit unangekündigt Träger-einrichtungen zu besuchen und unbegleitete Gespräche mit Jugendlichen zu führen.

9. Verfahren zur Betriebskostenförderung

9.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Betriebskostenförderung ist von den Trägern bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu stellen. Da die Förderung als Festbetragsfinanzierung gewährt wird, ist der Zuschussbedarf auf Basis der voraussichtlichen Kosten nach Ziffer 3 ff. und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen, einer angemessenen Eigenleistung sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Situation des Trägers (Vermögen, Rücklagen, Guthaben) bereits im Antragsverfahren zu ermitteln. Dabei hat der Träger konstruktiv mitzuwirken. Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind prüfungsfähige Unterlagen wie Programmplanung, Nachweis der fachlichen Qualifikation des Personals, ein Kosten-/Einnahmen- und Finanzierungsplan sowie Belege zur Vermögenssituation (v. a. Rücklagen und Guthaben)

Die Investitionskostenzuschüsse nach Ziffer 1.5 können im zur Verfügung gestellten Antragsformular für die Betriebskostenförderung ebenfalls optional beantragt werden. Sie sind dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar zu begründen und mit geeigneten Unterlagen (Kostenvoranschlag, Angebote) zu belegen.

9.2 Fördervertrag

Die Bewilligung erfolgt durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag) nach §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) auf Grundlage der Jugendhilfeplanung (Freizeitstättenbedarfsplan) und eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Im Fördervertrag werden einrichtungsspezifische Regelungen festgehalten und die vorgeannten Standards zur Qualitätssicherung (vgl. Ziff 8.) sowie ggfs. zusätzliche Fördervoraussetzungen festgelegt. Die Laufzeit des Fördervertrages ist an die Geltungsdauer des Haushaltsplans gekoppelt.

9.3 Auszahlungsverfahren

Die ermittelte Zuwendungshöhe für das entsprechende Förderjahr wird in 12 gleichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Monats ausgezahlt.

9.4 Verwendungsnachweis

Der Träger legt für die Betriebskostenförderung jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres einen rechtsverbindlichen Nachweis – nach Maßgabe des Fördervertrages – anhand einer Kostenaufstellung nach den Kategorien aus Ziffer 0 und 3 zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel in Höhe der gewährten Förderung vor. Ebenso weist er seine Einnahmen, die Eigenleistung sowie die Höhe der Rücklage nach. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie stellt hierfür einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

Der Träger hat dem Verwendungsnachweis auch Belege (insbesondere Fotos, Flyer) dazu beizufügen, dass im Rahmen der Angebote im Förderzeitraum klar erkennbar über die städtische Förderung informiert wurde (vgl. Ziffer 1.3).

Hinsichtlich der Beifügung eines Sachberichts wird auf Ziffer 8 verwiesen.

Auf Verlangen sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die aufgeführten Einnahmen und Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

Die Verwendung investiver Fördermittel nach Ziffer 1.5 wird formlos durch Vorlage von Kaufbelegen, Zahlungsnachweisen und Inventarisierungsbelegen nachgewiesen.

9.5 Prüfrecht

Der Bundesstadt Bonn wird analog zu den §§ 44 und 91 Landeshaushaltsordnung – LHO – ein umfassendes Prüfungsrecht eingeräumt. Danach ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen bzw. durch Dritte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, zu überlassen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten darf, sind diese Rechte der Bundesstadt Bonn auch Dritten gegenüber auszubedingen. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind mindestens 5 Jahre beim Zuschussempfänger aufzubewahren.

9.6 Rückzahlung

Der Träger ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- Die Einrichtung im Bewilligungszeitraum geschlossen wird
- Die bewilligten Personalstellen nicht ganzjährig besetzt sind
- Unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden
- Trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird
- Die im Fördervertrag enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinie nicht beachtet wurden
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

Auch unterjährig bei laufendem Fördervertrag sind entsprechende Rückforderungen oder Abschlagsanpassungen gegenüber dem Träger möglich.

Darüber hinaus ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, Förderbeträge insoweit zurückzufordern, wie im Förderzeitraum keine tatsächlichen förderfähigen Ausgaben des Trägers für den Betrieb der Einrichtung gegenüberstanden. Dabei sind unter Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität der städtischen Förderung die erzielten Einnahmen des Trägers (soweit sie demselben Zweck dienen), sein Eigenanteil und seine Vermögenssituation ebenfalls zu berücksichtigen. Die Regelung nach Ziffer 6, zur Zulässigkeit einer angemessenen Rücklagenbildung, bleibt unberührt.

Sofern ein Träger im Falle einer Rückforderung (nach erfolgter Anhörung) die Rückzahlung nicht vornimmt, unterwirft er sich nach § 61 VwVfG der unmittelbaren Vollstreckung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Rückforderung nach Ziff. 9.6 der festzusetzende Rückzahlungsbetrag unmittelbar aus dem Fördervertrag vollstreckt werden kann. Eine Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht ist damit nicht erforderlich.

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die „Richtlinien zur Förderung der freien Kinder- und Jugendhilfe in Bonn“ in der seit dem 1.1.2007 gültigen Fassung treten somit endgültig und vollumfänglich außer Kraft.

Weblinks

Diese Links wurden im September 2023 zuletzt aufgerufen. Die Aktualität bzw. Aufrufbarkeit kann sich gegebenenfalls mit der Zeit ändern. Sofern die Dokumente nicht mehr aufrufbar sind, können die angepassten Links beim Amt für Kinder, Jugend und Familie angefordert werden.

- Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit – Maßnahmen und Anschaffungen (2020):

<https://www.bonn.de/vv/produkte/foerderung-der-freien-kinder-und-jugendarbeit.php>

- Rahmenkonzept für die Offene Jugendarbeit in Bonn (2016):

<https://bonn-archiv.sitzung-online.de/personal/wicket/resource/org.apache.wicket.Application/doc1133533.pdf>

- Freizeitstättenbedarfsplan der Stadt Bonn für die Offene Jugendarbeit (2015):

<https://bonn-archiv.sitzung-online.de/personal/wicket/resource/org.apache.wicket.Application/doc1134149.pdf>

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664/SGV. NW 216) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Bundesstadt Bonn am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn vom 2. Mai 2012 (ABl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 - b. die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder die Vertretung;
 - c. ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der vom Präsidium des Landgerichtes Bonn bestellt wird;
 - d. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktion des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;
 - e. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - f. eine Vertretung der Polizei, die vom Polizeipräsidenten bestellt wird;
 - g. je eine Vertretung der katholischen Kirche, entsandt durch den Stadtdechanten der katholischen Kirche Bonn, der evangelischen Kirche, entsandt durch die evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg und An Rhein und Sieg, der jüdischen Kultusgemeinde, entsandt durch die Synagogengemeinde Bonn sowie der altkatholischen Kirche, entsandt durch die altkatholische Gemeinde Bonn;
 - h. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirats;
 - i. eine Vertretung Integrationsrates;
 - j. eine Vertretung der Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.
 - k. je eine Leitung der Arbeitsgemeinschaft „Jugendförderung“, der Arbeitsgemeinschaft „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ und der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ (Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (AG78)).

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allgemeine Bewilligungsbedingungen kulturelle Projektförderungen der Bundesstadt Bonn

Diese Allgemeinen Bewilligungsbedingungen enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zuschusses

- 1.1 Die Stadt Bonn fördert im Bereich der kulturellen Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Voraussetzung für eine Projektförderung sind ausreichende, vorhandene Eigenmittel und vorhandene, mindestens aber beantragte Drittmittel. Diese Mittel müssen von den Zuschussempfänger*innen mit der Antragstellung nachgewiesen werden. Über begründete Ausnahmen, d. h. eine Förderung ohne vorhandene Eigenmittel oder aber eine Förderung trotz nicht vorhandener Drittmittel, entscheidet das Kulturamt. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn weder Eigenmittel noch Drittmittel vorhanden bzw. beantragt sind.
- 1.2 Eigenmittel können auch durch Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistung muss in einem angemessenen Verhältnis im Hinblick auf das Projektziel und die Gesamtfinanzierung stehen. Der Eigenanteil sollte regelmäßig 10 % der Gesamtkosten abdecken. Hierzu können neben Barmitteln auch haupt- und ehrenamtliche Personalkosten gehören. Über Abweichungen von dem anzusetzenden Umfang der Eigenleistung entscheidet das Kulturamt im Einzelfall. Qualifizierte ehrenamtliche Arbeit kann mit 15 Euro/Stunde brutto in Wert gesetzt werden.

2. Abruf und Verwendung des Zuschusses

- 2.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden; er ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.2 Der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 2.3 Der Zuschuss darf nur soweit und nicht eher abgerufen werden, als er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird.
- 2.4 Der Zuschuss darf nur angefordert werden, wenn die eigenen und sonstigen Mittel der Zuschussempfänger*innen verbraucht sind. Wird ein Projekt durch mehrere Zuschussgeber*innen gefördert, darf der Zuschuss nur anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber*innen angefordert werden.
- 2.5 Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2.6 In zu begründenden Ausnahmefällen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

3. Nachträgliche Änderung des Finanzierungsplans

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die

Einnahmen oder treten neue Einnahmen hinzu, so ermäßigt sich – wenn der Änderungsbetrag 500 EUR übersteigt – der Zuschuss um den vollen Änderungsbetrag.

4. Vergabe von Aufträgen

- 4.1 Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung (ohne Umsatzsteuer) für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.
- 4.2 Zuwendungsempfänger*innen, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt bis zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter*innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Unternehmen (ab 25.000 EUR Auftragswert sieben Unternehmen) zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 2.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.
- 4.3 Zuwendungsempfänger*innen, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, bis 500.000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter*innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Unternehmen (ab 25.000 EUR Auftragswert sieben Unternehmen) zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 2.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.
- 4.4 Gelten für die Zuwendungsempfänger*innen (Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabe-

grundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

- 4.5 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger*innen als Auftraggeber*innen gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.

5. Beschaffung von Gegenständen

- 5.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Kosten der Unterhaltung dieser Gegenstände tragen die Zuschussempfänger*innen in voller Höhe. Über diese Gegenstände darf vor Ablauf der festgelegten zeitlichen Bindung („Zweckbindungsdauer“) nicht verfügt werden. Die Zweckbindungsdauer entspricht dem im Bewilligungsbescheid genannten Bewilligungszeitraum.
- 5.2 Im Falle der Anschaffung von technischem Gerät oder Zubehör, ist der projektbezogene Zweck der Gegenstände sowie deren weiterer Verbleib in Textform zu dokumentieren und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- 5.3 Im Falle der Anschaffung von technischem Gerät oder Zubehör mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 800 Euro netto, ist vor der Anschaffung oder Herstellung von den Zuschussempfänger*innen zusätzlich zu der Dokumentation nach Ziffer 5.2 zu überprüfen, ob eine Miete kostengünstiger ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Textform zu dokumentieren und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- 5.4 Die Zuschussempfänger*innen haben alle Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR netto übersteigt, zu inventarisieren.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen

- 6.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind die Zuschussempfänger*innen verpflichtet, in allen Druckerzeugnissen, digitalen und audiovisuellen Medien, Webseiten sowie Social-Media-Kanälen in geeigneter Weise auf die Förderung hinzuweisen. Die Hinweise im Bewilligungsbescheid zur Logoplatzierung und Freigabe sind zu beachten.
- 6.2 Druckerzeugnisse dürfen im Übrigen ohne Freigabe der Stadt Bonn erstellt und verwendet werden. Im Impressum ist folgender Hinweis aufzuführen: „Die/der Herausgebende ist für den Inhalt allein verantwortlich“.

7. Mitteilungspflichten

Die Zuschussempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bundesstadt Bonn anzuzeigen, wenn

- 7.1 sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragen oder erhalten oder sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
- 7.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 7.3 sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- 7.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verwendet werden können,

- 7.5 Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 7.6 Handelt es sich bei den Zuschussempfänger*innen um eingetragene Vereine, sind dem Kulturamt die aktuelle Vereinsatzung zu übersenden und Änderungen mitzuteilen.

8. Verfahren bei Insolvenz

- 8.1 Die Zuschussempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Bundesstadt Bonn anzuzeigen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Zuschussempfänger*innen droht.
- 8.2 Der Bewilligungsbescheid wird mit Beschluss des Amtsgerichtes über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen mit Wirkung für die Zukunft unwirksam.
- 8.3 Sind im Falle der Ziffer 8.2 die Zuschussempfänger*innen ihrer Mitteilungspflicht nach Ziffer 8.1 nachgekommen und legen sie ein qualifiziertes Sanierungskonzept vor, wird auf Antrag über eine erneute Zuschussgewährung entschieden.
- 8.4 Sind die Zuschussempfänger*innen ihrer Mitteilungspflicht nach Ziffer 8.1 nicht nachgekommen, kommt eine weitere Förderung nicht in Betracht.

9. Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist – wenn im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist – innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bundesstadt Bonn nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Das genaue Datum wird in dem Bescheid genannt.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der unterschriebenen „Bestätigung zum Verwendungsnachweis“ (Bestätigungsvermerk), einer nummerierten Belegliste und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten, Änderungen gegenüber dem Finanzierungsplan sind zu erläutern. Belege zu Einnahmen und Ausgaben sowie Honorarverträge oder andere schriftliche Vereinbarungen über Leistungen Dritter, die Dokumentationen gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 sowie die Inventaraufstellung gemäß Ziffer 5.4 sind beizufügen. Für den zahlenmäßigen Nachweis, den Bestätigungsvermerk und für die Belegliste sind die Vorlagen zu nutzen, die das Kulturamt zur Verfügung stellt.
- 9.3 Soweit die Zuschussempfänger*innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß Umsatzsteuergesetz haben, sind nur die Kosten ohne Umsatzsteuer förderfähig und nachweisbar.
- 9.4 Die Zuschussempfänger*innen haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

10. Weitergehende Prüfrechte

Die Bundesstadt Bonn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfrecht erstreckt sich über die Verwendung des Zuschusses hinaus auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuschussempfänger*innen. Die Zuschussempfänger*innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

- 11.1 Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 11.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere geltend gemacht, wenn
 - 11.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 11.2.2 der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 11.2.3 der Zuschuss oder ein damit beschaffter Gegenstand nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 11.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn die Zuschussempfänger*innen
 - 11.3.1 den Zuschuss nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,
 - 11.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 7 dieser Bewilligungsbedingungen nicht rechtzeitig nachkommen,
 - 11.3.3 eine Änderung der Gesamtausgaben entsprechend Ziffer 3 eingetreten ist.
- 11.4 Der Erstattungsbetrag ist mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.
- 11.5 Werden Zuschüsse nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuschusszwecks verwendet und wird der Bewilligungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangt werden.